

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 9. August 1961

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 17. August 1961, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29. Juni 1961
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) Bericht des Liegenschaftsamtes über Grundstückskäufe für die Schwentinebrücke
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die Desinfektionsanstalt
Stadtrat Schröder - Drs. 544 -
- 5) Neufestsetzung des Heimpflegesatzes für das Mütter- und Säuglingsheim der Stadt Kiel
Stadtrat Schröder - Drs. 545 -
- 6) Plakataktion - "3-geteilt? - niemals!" -
Fräulein Stadträtin Dr. v. Rundstedt - Drs. 547 -
- 7) Kosten der Bundestagswahl 1961
Stadtrat Langbehn - Drs. 550 -
- 8) 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städt. Krankenhaus
Stadtrat Schubert - Drs. 557 -
- 9) Herrichtung der Räume am Markt 4/7 für das Jugendamt und das Schul- und Kulturamt - Genehmigung der Zustimmung des Magistrats zu einer außerplanmäßigen Ausgabe -
OB - Drs. 558 -
- 10) Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße
OB - Drs. 560 -

- 11) Nachtragsstellenplan 1961 für die Kieler Spar-
und Leihkasse - Drs. 562 -
Stadtrat Langbehn
- 12) Änderung der Betriebssatzung für die Hafен-
und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel - Drs. 564 -
Stadtrat Langbehn
- 13) Mehrausgaben für das Altersheim Kronshagen und
das Pflegeheim West - Drs. 568 -
Stadtrat Engert
- 14) Bau und Finanzierung des Pflegeheimes Kiel-
Nord - Drs. 569 -
Stadtrat Engert
- 15) Ankauf von Straßenbahnfahrtscheinen für die Be-
sucher aus der SBZ - Drs. 570 -
Fräulein Stadträtin Dr. von Rundstedt
- 16) Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1961
OB
- 17) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Vorbereitung der Kieler Woche 1962
OB
- 2) Austausch eines Kommunaldarlehens der "Vereinigte Leben"
in Höhe von 2.000.000 DM gegen ein Darlehen der Landes-
bank und Girozentrale Schleswig-Holstein in gleicher
Höhe - Drs. 534 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 3) Erwerb einer 27.523 qm großen Koppel in
Wellsee von Rath - Drs. 538 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 4) Austausch von Flächen am Viehdamm in Kiel-
Suchsdorf mit Ernst Pogge - Drs. 539 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 5) Verkauf eines etwa 209.941 qm großen Industrie-
geländes in Suchsdorf an die Siemens & Halske AG.,
Berlin-München - Drs. 541 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 6) Unentgeltliche Übereignung des Bunkergrund-
stücks Hummelwiese an die Bundesrepublik
Deutschland - Drs. 542 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 7) Vorschläge der Stadt Kiel für die Vergabe der
Eigenheimgrundstücke durch den Grundstücksver-
band Kiel-Projensdorf - Drs. 561 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 8) Flächenaustausch in Kiel-Suchsdorf mit der
"Neuen Heimat" - Drs. 566 -
Bürgermeister Dr. Fuchs
- 9) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 13 und 14 der öffentlichen Sitzung werden
erst am 16. August 1961 im Magistrat beraten.

K ö s t e r

Zusammenstellung der für die heutige Sitzung
noch verteilten Vorlagen

Öffentliche Sitzung

- Zu 14) Bau und Finanzierung des Pflegeheimes Kiel-
Nord - Drs. 569 -
Stadtrat Engert - neue Vorlage -
- 18) Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 776/523
- Beihilfen - und 776/691 - Durchführung der
Kieler Woche - Drs. 578 -
OB
- 19) Herstellung eines Kulturfilms über die Stadt Kiel - Drs. 581 -
OB

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Magistrat
Fürsorgeausschuß
- Fürsorgeamt -

Kiel, den 17. August 1961

Drucksache 569

Betr.: Bau und Finanzierung des Pflegeheims Nord

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

- Antrag:
- 1) Die Haushaltsmittel für den Bau des Pflegeheims Nord sind im Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in Höhe von 1.400.000 DM bei der Haushaltsstelle V 4324/120 bereitzustellen.
 - 2) Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung darf überplanmäßig über die Mittel bis zu 600.000 DM verfügt werden.
 - 3) Die Deckung der restlichen 600.000 DM erfolgt im Rahmen des Nachtragsetats.
 - 4) Mit dem Bau darf sofort begonnen werden.

Begründung:

Der Bau des Pflegeheims Nord gehört zu den Maßnahmen, die von der Kürzung des Gesamtbetrages der Darlehen in der Haushaltsatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1961 betroffen sind.

Die vom Fürsorgeamt im Zusammenhang mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Amt für Familienfürsorge vor kurzem durchgeführte Erhebung über den Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen hat gezeigt, daß z.Zt. mindestens 185 Bürger darauf warten, in ein Pflegeheim aufgenommen zu werden. Die immer noch langen Wartezeiten, welche die Bewerber in Kauf nehmen müssen, führen vielfach zu unzumutbaren körperlichen und seelischen Belastungen für die Patienten und ihre Angehörigen. Auch werden oft dringend benötigte Krankenhausbetten blockiert. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen muß

damit gerechnet werden, daß die Verhältnisse nach der Inbetriebnahme des 3. Pflegeheims in Hassee immer noch äußerst schwierig bleiben. Im Interesse der pflegebedürftigen alten Bürger unserer Stadt darf daher der Bau des Heims in Projensdorf nicht verzögert werden. Eile ist umso mehr geboten, als man versuchen muß, bis zum Beginn des Winters soweit zu sein, daß der Baufortschritt auch durch eine größere Kälteperiode nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der im Antrag genannten Bausumme von 1.400.000 DM(ohne Inventar, Gartenherrichtung pp.) liegen bereits die Ausschreibungsergebnisse für die Rohbauarbeiten zugrunde. Da auch das Grundstück zur Verfügung steht, kann sofort nach dem Beschluß mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Mittel für das Inventar usw. in Höhe von 270.000 DM können im Rechnungsjahr 1962 bereitgestellt werden.

E n g e r t

Zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Magistrat

Kieler-Woche-Ausschuß
P r e s s e a m t
- Kieler Woche -

Kiel, den 14. August 1961

Drucksache 578

Betrifft: Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen
776/523 - Beihilfen - und 776/691 -
Durchführung der Kieler Woche -

Berichterstatter: Oberbürgermeister

- Antrag:
1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/523 - Beihilfen - in Höhe von 45.000 DM, und zwar lfd. Nr 1 - Für sportliche Veranstaltungen 30.000 DM und lfd. Nr 3 - Veranstaltungen der Jugend 15.000 DM
 2. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 24.000 DM
 3. Die Nachforderungen sind in den Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einbezogen.

Begründung

Vom Bundesinnenministerium sind uns in diesem Jahr erstmalig in der Höhe von 80.000 DM Beihilfen bewilligt worden, die der Bund inzwischen überwiesen hat. Diese Mittel dienten in erster Linie der Intensivierung der Kieler Woche und sollten nach dem Beschluß des Kieler-Woche-Ausschusses nicht den städtischen Etat entlasten, sondern zusätzlich aufgewendet werden. Da bei Aufstellung des Haushaltsplanes 1961 und auch im Laufe des dies-

diesjährigen Haushaltsjahres noch nicht übersehen werden konnte, ob und in welcher Höhe Bonn die Kieler Woche unterstützen würde, konnten die Ausgabeansätze in entsprechender Höhe bisher nicht verstärkt werden. Diese Verstärkung ist im Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes im Unterabschnitt 776 - Kieler Woche - vorgesehen. Die vorliegenden unbezahlten Rechnungen von der Kieler Woche in Höhe von über 20.000 DM und die Verpflichtungen, die den Organisationen aufgrund der Bewilligungen der Bundesregierung in höherem Maße durch die Kieler Woche entstanden sind, lassen ein Abwarten bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts nicht zu. Um die dringenden Zahlungsverpflichtungen durchführen zu können, ist eine überplanmäßige Ausgabe noch vor der Behandlung des Nachtragshaushalts notwendig.

Müthling
Oberbürgermeister

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Magistrat

Presseamt

Kiel, den 10. August 1961

Drucksache 581

Betrifft: Herstellung eines Kulturfilms über die Stadt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Herstellung eines farbigen Kulturfilms über die Stadt Kiel bis zum Preis von 80.000,-- DM zu erteilen. Der Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 1962 vorzusehen und mit 37.750,-- DM durch Entnahme aus der angesammelten Rücklage "Kulturfilm" und mit dem Restbetrag im Rahmen des Gesamthaushalts zu decken.

Begründung:

Die Herstellung eines Kulturfilms über die Stadt Kiel ist bereits seit längerer Zeit geplant. In der dafür beim Presseamt geschaffenen Sonderrücklage "Kulturfilm" ist inzwischen ein Betrag von 37.750,-- DM angesammelt worden.

Gedacht ist an einen farbigen Kulturfilm über Kiel, der im In- und Ausland gespielt und den Besuchern und Gästen der Stadt vorgeführt werden kann. Schmalfilmkopien könnten auf Wunsch den Schulen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Das Presseamt wird beauftragt, alle Maßnahmen zur baldigen Herstellung des Films in die Wege zu leiten.

Dr. M ü t h l i n g
Oberbürgermeister

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 9. August 1961

1) E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 17. August 1961, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

28. 10/8.61.12.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29. Juni 1961
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- ✓ 3) Bericht des Liegenschaftsamtes über Grundstückskäufe für die Schwentinebrücke
Bürgermeister Dr. Fuchs
- ✓ 4) Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die Desinfektionsanstalt
Stadtrat Schröder - Drs. 544 -
- ✓ 5) Neufestsetzung des Heimpflegesatzes für das Mütter- und Säuglingsheim der Stadt Kiel
Stadtrat Schröder - Drs. 545 -
- ✓ 6) Plakataktion - "3-geteilt? - niemals!" -
Fräulein Stadträtin Dr. v. Rundstedt - Drs. 547 -
- ✓ 7) Kosten der Bundestagswahl 1961
Stadtrat Langbehn - Drs. 550 -
- ✓ 8) 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städt.
Krankenhaus
Stadtrat Schubert - Drs. 557 -
- ✓ 9) Herrichtung der Räume am Markt 4/7 für das Jugendamt und das Schul- und Kulturamt - Genehmigung der Zustimmung des Magistrats zu einer außerplanmäßigen Ausgabe -
OB - Drs. 558 -
- ✓ 10) Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße
OB - Drs. 560 -

- ✓ 11) Nachtragsstellenplan 1961 für die Kieler Spar- und Leihkasse - Drs. 562 -
Stadtrat Langbehn
- ✓ 12) Änderung der Betriebssatzung für die Hafен- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel - Drs. 564 -
Stadtrat Langbehn
- ✓ 13) Mehrausgaben für das Altersheim Kronshagen und das Pflegeheim West - Drs. 568 -
Stadtrat Engert
- ✓ 14) Bau und Finanzierung des Pflegeheimes Kiel-Nord - Drs. 569 -
Stadtrat Engert
- 15) Ankauf von Straßenbahnfahrtscheinen für die Besucher aus der SBZ - Drs. 570 -
Fräulein Stadträtin Dr. von Rundstedt
- 16) Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1961
OB
- 17) Verschiedenes

lms

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Vorbereitung der Kieler Woche 1962
OB
- ✓ 2) Austausch eines Kommunaldarlehens der "Vereinigte Leben" in Höhe von 2.000.000 DM gegen ein Darlehen der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in gleicher Höhe
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 534 -
- ✓ 3) Erwerb einer 27.523 qm großen Koppel in Wellsee von Rath
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 538 -
- ✓ 4) Austausch von Flächen am Viehdamm in Kiel-Suchsdorf mit Ernst Pogge
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 539 -
- ✓ 5) Verkauf eines etwa 209.941 qm großen Industriegeländes in Suchsdorf an die Siemens & Halske AG., Berlin-München
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 541 -
- ✓ 6) Unentgeltliche Übereignung des Bunkergrundstücks Hummelwiese an die Bundesrepublik Deutschland
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 542 -
- ✓ 7) Vorschläge der Stadt Kiel für die Vergabe der Eigenheimgrundstücke durch den Grundstücksverband Kiel-Projensdorf
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 561 -
- ✓ 8) Flächenaustausch in Kiel-Suchsdorf mit der "Neuen Heimat"
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 566 -
- 9) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte ^{13 u.} ~~14~~ werden am 16. August 1961 im Magistrat beraten.

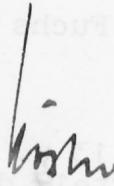
2) An

- a) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung
- b) die Kieler Nachrichten

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, den 17.8.1961, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal. Tagesordnung. Öffentliche Sitzung. 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29.6.1961. 2. Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten, b) des Magistrats. 3. Bericht des Liegenschaftsamtes über Grundstückskäufe für die Schwentinebrücke. 4. Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die Desinfektionsanstalt. 5. Neufestsetzung des Heimpflegesatzes für das Mütter- und Säuglingsheim der Stadt Kiel. 6. Plakataktion - "3-geteilt? - niemals!" -. 7. Kosten der Bundestagswahl 1961. 8. 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städt. Krankenhaus. 9. Herrichtung der Räume am Markt 4/7 für das Jugendamt und das Schul- und Kulturamt - Genehmigung der Zustimmung des Magistrats zu einer außerplanmäßigen Ausgabe -. 10. Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße. 11. Nachtragsstellenplan 1961 für die Kieler Spar- und Leihkasse. 12. Änderung der Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel. 13. Mehrausgaben für das Altersheim Kronshagen und das Pflegeheim West. 14. Bau und Finanzierung des Pflegeheimes Kiel-Nord. 15. Ankauf von Straßenbahnfahrtscheinen für die Besucher aus der SBZ. 16. Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1961. 17. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung. 1. Vorbereitung der Kieler Woche 1962. 2. Darlehensangelegenheiten. 3. - 8. Grundstücksangelegenheiten. 9. Verschiedenes. - Köster, Stadtpräsident -

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen.

4) Z.d.A.



Köster



Zu Punkt 2a der Tagesordnung.

Abschrift

Bundesverfassungsgericht
- 2 BvR 366/60 -

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerden

1. der Deutschen Partei, Landesverband Schleswig-Holstein,
Kiel, Andreas-Gayk-Straße 9-11, vertreten durch den
Landesvorsitzenden, Landwirt Walter Matzen,
2. des Landwirts Walter Matzen, Koselau über Lensahn (Hol-
stein),
3. des Journalisten Martin Werchan, Kiel-Ellerbek, Hang-
straße 20,
4. des Hauptlehrers i.R. Ernst Ruge, Krummendiek, Post Kleve
über Wilster,

gegen Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und
Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreis-
wahlgesetz - GKWG -) vom 25. März 1959 (GVBL. S. 13)

hat das Bundesverfassungsgericht - Zweiter Senat -
unter Mitwirkung
des Stellvertreters des Präsidenten, Dr. Katz,
als Vorsitzenden
und der Richter

Dr. Schunck,
Dr. Klaas,
Dr. Leibholz,
Dr. Friesenhahn,
Dr. Rupp,
Dr. Geiger,
Dr. Federer,
Dr. Kutscher

am 30. Mai 1961 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde der Deutschen Partei, Landesverband Schleswig-Holstein, wird verworfen.
2. § 11, § 17 Absatz 2 Satz 1, § 42 Absatz 1 und 3, § 46, § 48 Absatz 1 und 2, § 50 des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 13) verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführer zu 2) bis 4) aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes; § 48 Absatz 3 und 4 verstößt gegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Sie sind nichtig.

Im übrigen werden die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer zu 2) bis 4) zurückgewiesen.

G r ü n d e :

A

I.

Das Wahlgesetz für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -) vom 25. März 1959 (GVBl. S. 13) verbindet die relative Mehrheitswahl im Wahlbezirk mit dem vollständigen Verhältnisausgleich im Wahlgebiet für die an der Listenwahl beteiligten politischen Parteien.

Wahlgebiete sind für die Gemeindewahl das Gemeindegebiet und für die Kreiswahl das Kreisgebiet (§ 2). Die Zahl der Wahlbezirke und der in den Wahlbezirken zu wählenden "unmittelbaren Vertreter" richtet sich nach der Einwohnerzahl des Wahlgebiets (§ 10 Abs. 1 bis 3 iVm §§ 9, 8). Neben den aus den Wahlbezirken nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl zu vergebenden Sitzen werden nach § 9 weitere Sitze auf Listenwahlvorschläge verteilt ("Listenvertreter").

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter können Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (politische Parteien) und Wahlberechtigte, Listenwahlvorschläge dagegen nur politische Parteien einreichen (§ 17 Abs. 1 und 2).

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlbezirk unter der Verantwortung des Wahlleiters hergestellt (§ 27 Abs. 1). Sie enthalten die Namen der Bewerber in folgender Anordnung: An erster Stelle stehen die Bewerber, die für eine im Landtag vertretene politische Partei auftreten, in der Reihenfolge der von diesen Parteien bei der letzten Landtagswahl erreichten Stimmenzahl unter der entsprechenden, vom Innenminister bekanntzugebenden Nummer. Im Anschluß daran werden die Bewerber, die für sonstige politische Parteien auftreten, in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien und sodann die parteilosen Bewerber in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens aufgeführt (§ 27 Abs. 2).

Jeder Wahlberechtigte hat ein bis drei Stimmen, je nachdem wieviele unmittelbare Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind. Für einen Bewerber kann er nur eine Stimme abgeben (§ 10 Abs. 4). In den Wahlbezirken sind diejenigen unmittelbaren Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (§ 10 Abs. 5). Für die Verteilung der aus den Listen zu vergebenden Sitze werden für jeden Listenwahlvorschlag die Stimmen zusammengezählt, die die unmittelbaren Bewerber der vorschlagenden politischen Partei erhalten haben (§ 11 Abs. 1 Satz 1).

Sodann wird von der zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern die Zahl der unmittelbar gewählten Vertreter abgezogen, deren Stimmen nicht für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1). Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens unter Anrechnung der von den vorschlagenden politischen Parteien unmittelbar in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 iVm Abs. 4). Ist die Zahl der in den Wahlbezirken für eine politische Partei gewählten Bewerber größer als ihr verhältnismäßiger Sitzanteil, so verbleiben ihr die darüber hinausgehenden Sitze (§ 11 Abs. 5 Satz 1).

Politische Parteien, auf die weniger als 5 v.H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind oder für die nicht mindestens ein unmittelbarer Vertreter gewählt worden ist, nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil (§ 11 Abs. 1 Satz 3).

Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei nach, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist (§ 42 Abs. 1). Ist ein Nachrücken nicht möglich, weil eine Liste nicht vorhanden oder erschöpft ist, so bleibt der Sitz leer (§ 42 Abs. 3).

Für die Wahlen in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern gelten folgende Besonderheiten:

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl mit Verhältnisausgleich. Die Gemeinde bildet einen Wahlbezirk, in dem sieben Vertreter gewählt werden. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Für einen Bewerber kann er nur eine Stimme abgeben (§ 45). Politische Parteien können Wahlvorschläge einreichen, die die Namen aller Bewerber enthalten (§ 46 Satz 1). Wahlberechtigte können nur Einzelwahlvorschläge mit jeweils einem Bewerber einreichen (§ 46 Satz 2). Der Stimmzettel enthält die Namen der ersten drei Bewerber der Wahlvorschläge der politischen Parteien und die Namen der Einzelbewerber (§ 47). Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt. Einem Einzelwahlvorschlag kann nur ein Sitz zugewiesen werden (§ 48 Abs. 1). Die Bewerber der politischen Parteien sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Sind solche Bewerber nicht mehr vorhanden, so ist die Reihenfolge des Wahlvorschlages maßgebend (§ 48 Abs. 2).

Für das Nachrücken gilt der § 42 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Liste der Wahlvorschlag tritt (§ 50).

Wird nur ein Wahlvorschlag aufgestellt und zugelassen oder werden mehrere Wahlvorschläge mit insgesamt nur sieben Bewerbern aufgestellt und zugelassen, so findet keine Wahl statt. Im ersten Fall werden die ersten sieben Bewerber des einzigen Wahlvorschlages, im zweiten Fall die auf den verschiedenen Wahlvorschlägen benannten sieben Bewerber vom

Wahlausschuß für gewählt erklärt (§ 48 Abs. 3 und 4 - sog. Friedenswahlen.

II.

Die Deutsche Partei, Landesverband Schleswig-Holstein, sowie der Landwirt Walter Matzen, der Journalist Martin Werchan und der Hauptlehrer i.R. Ernst Ruge, die bei den Kommunalwahlen im Jahre 1955 für kommunale Wählervereinigungen kandidiert hatten und über diese in Gemeindevertretungen gewählt worden waren, wenden sich mit ihrer am 26. März 1960 eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen verschiedene Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Sie rügen die Verletzung von Art. 3, 21, 28 GG und tragen dazu vor:

1. Nach § 17 Abs. 2 GKWG könnten Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreter nur von den politischen Parteien eingereicht werden. Kommunale Wählervereinigungen und sogenannte Rathhausparteien seien dagegen vom Listenprivileg ausgeschlossen. Diese Benachteiligung sei mit dem Gleichheitssatz und dem in Art. 28 Abs. 2 GG verbrieften Recht der Selbstverwaltung nicht vereinbar. Die Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf die politischen Parteien habe zur Folge, daß die Kommunalpolitik in den Einfluß zentraler Parteigremien gerate und den Vertretern rein kommunaler, "unpolitischer" Interessen die Teilnahme an der Verwaltung der Gemeinden erschwert werde.

2. Durch die in § 27 Abs. 2 GKWG vorgeschriebene Reihenfolge der Bewerber auf den amtlichen Stimmzetteln würden die Wahlvorschläge der nicht im Landtag vertretenen Parteien und Wählergruppen auch dann als bedeutungslos hingestellt, wenn diese in der vorhergehenden Kommunalwahl erfolgreich gewesen seien. Hinzu komme, daß die im Landtag vertretenen Parteien bereits Monate vor dem Wahltermin eine für das ganze Land einheitliche Listennummer zugewiesen erhielten, während den übrigen Parteien und Wählervereinigungen ihre Listennummer erst drei Wochen vor der Wahl mitgeteilt werde. Überdies müßten diese damit rechnen, daß ihnen in den einzelnen Wahlbezirken des gleichen Wahlgebietes verschiedene Listennummern zugeteilt würden. Der damit verbundene propagandistische und psychologische Nachteil falle erheblich ins Gewicht.
3. Die Teilhabe der kleinen Parteien an der Willensbildung in den Kommunen werde weiter durch die Sperrklausel des § 11 Abs. 1 Satz 3 behindert. Die Sperrklausel sei überflüssig, weil in den Kreis- und Gemeindevertretungen keine politischen Grundsatzentscheidungen von staatspolitischer Bedeutung zu fällen seien. Sie wirke überdies in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise der Gründung und Entfaltung neuer Parteien entgegen, die sich zunächst in den Selbstverwaltungskörperschaften bewähren müßten.

4. Die Beschwerdeführer rügen ferner, daß die Wähler nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 GKWG je nach der Größe des Wahlgebietes 1, 2 oder 3 Stimmen abgeben können. Sie halten diese Differenzierung mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit für unvereinbar, weil die Wähler in kleineren Gemeinden Bewerber verschiedener Parteien fördern können, während die Wähler in den Großgemeinden und Landkreisen sich jeweils für einen Kandidaten entscheiden müssen.
5. Die im § 42 GKWG für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Bewerbers getroffene Regelung verletze das Gebot der Chancengleichheit, da das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz anders als § 48 des Bundeswahlgesetzes beim Ausscheiden eines unabhängigen Bewerbers keine Ersatzwahl vorsehe. Nur die Wähler eines unabhängigen Bewerbers müßten in Kauf nehmen, daß ihre Stimmen beim Ausscheiden ihres Kandidaten verloren gingen.
6. Bei dem im § 45 GKWG für Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern vorgeschriebenen Wahlverfahren seien die von einer politischen Partei benannten Bewerber dadurch bevorzugt, daß ihnen die Reststimmen der erfolglosen Bewerber ihrer Liste zugerechnet würden. Infolgedessen komme ein Einzelbewerber unter Umständen auch dann nicht zum Zuge, wenn er mehr Stimmen erhalte, als ein erfolgreicher Parteibewerber auf sich vereinigen können.

7. Schließlich sei es mit Art. 28 GG nicht vereinbar, daß gemäß § 48 Abs. 3 und 4 GKWG keine Wahl durchgeführt werde, wenn nur ein Wahlvorschlag oder mehrere Wahlvorschläge mit insgesamt nur sieben Bewerbern aufgestellt und zugelassen seien. Dadurch werde die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung in das Ermessen einer Minderheit gestellt. Die Mehrheit der Wahlberechtigten werde vor vollendete Tatsachen gestellt, ohne sich mit Hilfe des Stimmzettels dagegen wehren zu können.

III.

1. a) Der Landtag und die Landesregierung von Schleswig-Holstein halten die Verfassungsbeschwerde des Landesverbandes der Deutschen Partei für unzulässig.

Sie äußern ferner Bedenken, ob die Beschwerdeführer zu 2) bis 4) selbst und gegenwärtig in ihren Grundrechten verletzt seien. Die Beschwerdeführer zu 2) bis 4) seien Mitglieder der Deutschen Partei. Der Beschwerdeführer zu 4) habe sich auf Vorschlag dieser Partei anlässlich der letzten Kommunalwahlen um einen Sitz im Kreistag des Kreises Steinburg und in der Gemeinde Krummendiek beworben. Die letztere Bewerbung habe Erfolg gehabt. Die Beschwerdeführer zu 2) und 3) hätten sich weder als Kandidaten ihrer Partei noch als freie Bewerber aufstellen lassen.

b) Im übrigen seien die Verfassungsbeschwerden unbegründet.

Die unterschiedliche Behandlung der politischen Parteien und der Kommunalen Wählervereinigungen durch das schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sei sachlich gerechtfertigt. Das Grundgesetz habe durch Art. 21 GG den politischen Parteien wegen ihrer fundamentalen Bedeutung im Verfassungsleben eine Sonderstellung zugewiesen, die es zulasse, die politischen Parteien auch im Kommunalwahlrecht zu privilegieren.

Die Listenwahl setze Personenmehrheiten voraus, die eine gewisse Geschlossenheit aufwiesen und die Garantie dafür böten, daß die auf einer Liste kandidierenden Bewerber durch eine gemeinsame Zielsetzung miteinander verbunden seien. Das sei nur bei politischen Parteien der Fall. Diese Erwägung rechtfertige die Beschränkung des Listenprivilegs auf die politischen Parteien. Hinzu komme, daß dadurch der Verzahnung von kommunal- und staatspolitischen Angelegenheiten im heutigen Verwaltungsgefüge Rechnung getragen, der direkten Einflußnahme von Interessenverbänden auf die politische Willensbildung entgegen gewirkt und die Unterwanderung durch illegale Gruppen erschwert werden.

Die Angriffe der Beschwerdeführer gegen die Ausgestaltung des Stimmzettels gingen schon deshalb fehl, weil

es sich bei § 27 Abs. 2 GKWG um eine reine Ordnungsvorschrift handle, die nicht die Bevorzugung bestimmter politischer Parteien bezwecke.

Daß eine angemessen begrenzte Sperrklausel verfassungsrechtlich zulässig sei, werde allgemein anerkannt.

Der § 10 Abs. 4 GKWG, wonach jeder Wahlberechtigte gestuft nach der Größe des jeweiligen Wahlgebiets jeweils so viele Stimmen hat, wie unmittelbare Vertreter im Wahlbezirk zu wählen sind, verstoße ebenfalls nicht gegen den Grundsatz der gleichen Wahl. Um arbeitsfähige Vertretungen in der erforderlichen zahlenmäßigen Besetzung zu erhalten, müsse nach Gemeindegrößen klassifiziert werden. Dem Grundsatz der Wahlgleichheit sei Rechnung getragen, da für die Gemeinden gleicher Größe jeweils dasselbe Wahlverfahren gelte.

Die Beschränkung des im § 42 GKWG vorgesehenen Nachrückens des nächsten Bewerbers als Ersatz für einen ausgeschiedenen Vertreter auf die Listennachfolger sei eine legitime Konsequenz des Listenprivilegs der politischen Parteien. Es liege in der Natur der Sache, daß der Einzelbewerber, der als Einzelpersönlichkeit gewählt werde, weder durch Nachrücken eines anderen Bewerbers noch durch eine Ersatzwahl ersetzt werden könne. Im Gegensatz hierzu seien die von einer politischen Partei benannten Bewerber durch eine ge-

meinsame Zielsetzung verbunden und daher auswechselbar.

Die Sondernormen für Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern fänden ihren rechtfertigenden Grund in der Überschaubarkeit der Verhältnisse in kleinen Wahlgebieten. Es sei zwar möglich, Grenzsituationen zu konstruieren, in denen die Sonderregelung zu abnormen Ergebnissen führe. Derartige Konstruktionen seien jedoch nicht geeignet, die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Sonderregelung darzutun.

Schließlich bestünden auch gegen die sogenannten Friedenswahlen keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar finde wahltechnisch gesehen keine unmittelbare Wahl statt. Diese sei aber auch überflüssig, weil sie kein anderes Ergebnis als das nach § 48 Abs. 3 und 4 GKWG zu unterstellende Wahlergebnis haben könne. Da für jeden Wahlvorschlag nur fünf oder zehn Unterschriften erforderlich seien (§ 20 Abs. 1 GKWG), sei hinreichend gewährleistet, daß jeder potentielle Wähler seine Auffassung durch die Aufstellung eines entsprechenden Wahlvorschlags zur Geltung bringen könne.

2. Die bayerische Staatsregierung hält die Verfassungsbeschwerden, soweit sie sich gegen § 10 Abs. 4 und § 27 Abs. 2 GKWG wenden, für unbegründet.

3. Die Beschwerdeführer haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

B

I.

Die Verfassungsbeschwerde der Deutschen Partei, Landesverband Schleswig-Holstein ist unzulässig.

Soweit er mit der Verfassungsbeschwerde die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder und der "jedem Staatsbürger in der Bundesrepublik zustehenden Grundrechte" erstrebt, ist er nicht aktiv legitimiert. Die Verfassungsbeschwerde kann nur von dem erhoben werden, der selbst durch den angegriffenen staatlichen Hoheitsakt betroffen ist (BVerfGE 1, 97 (102); 2, 292 (294); 10, 134 (136)). Dadurch unterscheidet sich die Verfassungsbeschwerde von der Popularklage und der abstrakten Normenkontrolle.

Der Weg der Verfassungsbeschwerde ist dem Landesverband der Deutschen Partei aber auch insoweit verschlossen, als er die Verletzung seines eigenen Rechts auf Chancengleichheit rügt. Politische Parteien können die Verletzung ihres verfassungsrechtlichen Status durch die rechtliche Gestaltung des Wahlverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht nur im Wege des Organstreits geltend machen (BVerfGE 4, 27 ff).

Auch eine politische Partei, die um die Gleichheit der Wettbewerbschancen bei den Gemeindewahlen streitet, steht noch im inneren Bereich des Verfassungslebens und kämpft um ihren verfassungsrechtlichen Status (BVerfGE 6, 367 (372)).

Selbst wenn man die Verfassungsbeschwerde des Landesverbandes ungeachtet der Tatsache, daß sie ausdrücklich als solche bezeichnet ist und einen Antragsgegner nicht benennt, in einen Antrag im Rahmen eines Organstreits umdeuten würde (Art. 99 GG, Art. 37 Nr. 1 LS, §§ 73 ff BVerfGG), wäre dieser als unzulässig zu verwerfen, da er nicht innerhalb der von §§ 73 Abs. 2, 64 Abs. 3 BVerfGG vorgesehenen Frist von sechs Monaten gestellt worden ist. Das angegriffene Gesetz ist dem Beschwerdeführer spätestens mit seiner Verkündung am 31. März 1959 bekannt geworden. Der Antrag ist am 26. März 1960 bei Gericht eingegangen.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Antrag des Beschwerdeführers zu 1) überdies möglicherweise auch deshalb unzulässig geworden ist, weil der Landesverband der Deutschen Partei nicht mehr besteht.

II.

Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer zu 2) bis 4) sind zulässig.

1. Die Verfassungsbeschwerden richten sich unmittelbar gegen das schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz.

Dies ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, da die Beschwerdeführer durch die angegriffenen Bestimmungen unmittelbar in ihrem Wahlrecht betroffen sind. Die angegriffenen Vorschriften erfordern zu ihrem Wirksamwerden keine Vollziehungsakte der Verwaltung.

2. Die Beschwerdeführer zu 2) bis 4) sind durch das angegriffene Wahlgesetz selbst und gegenwärtig betroffen.

a) Die Beschwerdeführer sind durch ihre Zugehörigkeit zur Deutschen Partei, Landesverband Schleswig-Holstein, nicht gehindert, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz mit der Begründung anzugreifen, daß ihnen die Möglichkeit einer chancengleichen Teilnahme an den Kommunalwahlen als freie Wahlbewerber eröffnet werden müsse. Durch den Eintritt in eine politische Partei begibt sich ein Aktivbürger nicht des Rechts, Handlungen, die nach seiner Ansicht seine Grundrechte als Staatsbürger verletzen, einer verfassungsgerichtlichen Kontrolle zuzuführen (BVerfGE 11, 266 (270 f)).

b) Die Beschwerdeführer sind auch insoweit beschwert, als die von ihnen angegriffenen Bestimmungen Belastungen enthalten, die in erster Linie ihre Partei oder Wählervereinigung treffen.

Das Gericht hat be-

reits mehrfach entschieden, daß durch derartige Bestimmungen auch die Wähler in ihrem Grundrecht auf Gleichheit der Wahl und damit in ihrem Grundrecht auf Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG verletzt sein können. (BVerfGE 1, 208 (235 ff); Urteil vom 15. November 1960 - 2 BvR 536/60 - S. 17, 23 f).

- c) Das Antragsrecht der Beschwerdeführer läßt sich auch nicht mit dem Hinweis in Zweifel ziehen, daß der Beschwerdeführer zu 4) sich bei den letzten Kommunalwahlen auf Vorschlag der Deutschen Partei mit Erfolg um einen Sitz in einer Gemeindevertretung beworben hat und daß die Beschwerdeführer zu 2) und 3) sich an diesen Wahlen weder als Kandidaten ihrer Partei noch als freie Bewerber beteiligt haben. Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz gilt unbefristet. Es kann gemäß § 93 Abs. 2 BVerfGG nur binnen eines Jahres mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Wollen die Beschwerdeführer sich für künftige Kommunalwahlen die Möglichkeit offenhalten, als freie Wahlbewerber mit den gleichen Erfolgsaussichten wie ein Parteibewerber aufzutreten, so müssen sie ihre verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die nach ihrer Auffassung die Wahlgleichheit verletzenden Bestimmungen innerhalb der Jahresfrist des § 93 Abs. 2 BVerfGG geltend machen. Angesichts dessen kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdeführer zu 2) und 3), wie sie vorgetragen

haben, in ihren Wahlgebieten für kommunale Wählervereinigungen kandidiert haben würden, wenn sie als solche auch die Chancen der Stimmenverrechnung über einen Listenwahlvorschlag gehabt hätten.

- d) Der Beschwerdeführer zu 3) ist zwar zur Zeit durch die Sondervorschriften für die Wahlen in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern (§§ 44 - 50 GKWG) nicht betroffen, weil er in einer Großstadt wohnt. Die Frage, ob seine Verfassungsbeschwerde mit Rücksicht darauf insoweit unzulässig ist, als sie sich gegen diese Sondervorschriften wendet, kann jedoch dahingestellt bleiben, da sich die Notwendigkeit der materiellen Prüfung der Vorschriften des VIII. Abschnitts des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, jedenfalls aus den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer zu 2) und 4) ergibt.
3. Die Frist, die § 93 Abs. 2 BVerfGG für die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz festlegt, ist gewahrt.

C.

I.

Die Beschwerdeführer rügen die Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl durch verschiedene Bestimmungen des

schleswig-holsteinischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl ist ein Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes. Deshalb enthält jeder Verstoß gegen diesen Wahlrechtsgrundsatz zugleich auch eine Verletzung des in § 90 BVerfGG genannten Art Abs. 1 GG, auf die die Beschwerdeführer ihre Verfassungsbeschwerden stützen (Vgl. BVerfGE 11, 351 (360) mit weiteren Nachweisen).

Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl beläßt der Betätigung des freien Ermessens des Gesetzgebers nur einen eng bemessenen Spielraum. Differenzierungen in diesem Bereich bedürfen stets eines besonderen rechtfertigenden Grundes. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verlangt, daß allen Staatsbürgern das aktive und passive Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise gewährt wird. Diesem Gebot widerspricht das schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in mehrfacher Hinsicht.

II.

1. a) Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GKWG können Listenwahlvorschläge nur von den politischen Parteien aufgestellt werden. Infolgedessen nehmen nur die von den politischen Parteien benannten Bewerber nach Maßgabe des § 11 GKWG am Verhältnisausgleich teil. Dadurch werden die Beschwerdeführer in ihrem Wahlvorschlagsrecht wie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht in verfassungswidriger Weise beeinträchtigt.

aa) § 17 GKWG eröffnet den Anhängern einer politischen Partei die Möglichkeit, Wahlvorschläge für die relative Mehrheitswahl im Wahlbezirk und für die letztlich entscheidende Listenwahl im Wahlgebiet (§ 17 Abs. 2 Satz 1) aufzuteilen, beschränkt aber das Wahlvorschlagsrecht der übrigen Aktivbürger auf die Nominierung der unmittelbaren Vertreter im Wahlbezirk. Eine solche verschiedene Behandlung der Bürger ist mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sich auch auf das Wahlvorschlagsrecht bezieht, nicht vereinbar. Diesem Wahlrechtsgrundsatz ist im Rahmen eines Kommunalwahlgesetzes nur Genüge getan, wenn die Bürger auch für nicht parteigebundene Kandidaten Listen aufstellen können (BVerfGE 11,351 (363 f)). § 17 Abs. 2 Satz 1 GKWG ist daher nichtig.

bb) § 11 GKWG mißt der Stimme des Wählers, der sich für die von einer politischen Partei aufgestellten Bewerber entscheidet, einen größeren Erfolgswert zu, als der eines Wählers, der seine Stimme dem von einer Wählergruppe benannten Kandidaten gibt. Während die Stimme des ersten sowohl bei der relativen Mehrheitswahl im Wahlbezirk wie beim Verhältnisausgleich berücksichtigt wird, hat der Wähler des von einer Wählergruppe benannten Bewerbers

nicht die Möglichkeit, seine Stimme auch bei der Mandatsverteilung im gesamten Wahlgebiet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zur Geltung zu bringen. Erringt sein Kandidat nicht die relative Mehrheit im Wahlbezirk, so ist seine Stimme verloren. Ist sein Kandidat im Wahlbezirk erfolgreich, so muß er in Kauf nehmen, daß ein etwaiger Stimmenüberschuß nicht zum Zuge kommt. Diese Verschiedenheit des Erfolgswertes der Wählerstimmen ist ebenfalls mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl unvereinbar (BVerfGE 11, 351 (361 f)). § 11 GKWG beeinträchtigt die Beschwerdeführer in ihrem aktiven Wahlrecht. Er ist daher insoweit nichtig, als er die Teilnahme am Verhältnisausgleich auf die politischen Parteien beschränkt.

- cc) § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 11 GKWG verstoßen auch deshalb gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und damit gegen Art 3 Abs. 1 GG, weil sie das passive Wahlrecht der Beschwerdeführer verkürzen. Sie beschneiden die Erfolgsaussichten eines nicht von einer politischen Partei aufgestellten Bewerbers von vorneherein dadurch, daß er nicht auf einer Liste kandidieren kann (BVerfGE 11, 351 (364)).

- b) Diese unterschiedliche Behandlung wird weiter durch die im § 42 Abs. 1 und 3 GKWG getroffene Regelung des Ersatzes für einen ausscheidenden Bewerber oder Vertreter verschärft.

Wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, so rückt der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei nach, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war. Ist eine Liste nicht vorhanden, so bleibt der Sitz leer (§ 42 Abs. 1 und 3 GKWG). Da nur politische Parteien Listenwahlvorschläge einreichen dürfen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 GKWG), können also nur die Wähler eines Parteikandidaten davon ausgehen, daß ihre Stimme unabhängig davon, ob ihr Kandidat aus irgend einem Grunde ausscheidet, ihr Gewicht behalten wird. Dagegen muß der Wähler des von einer Wählergruppe benannten Bewerbers nicht nur in Kauf nehmen, daß seine Stimme bei der Zuteilung der Sitze im Rahmen des Verhältnisausgleichs nicht zum Zuge kommt, sondern überdies damit rechnen, daß sie verloren geht, wenn der von ihm Gewählte stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder aus einem anderen Grunde seinen Sitz verliert, da das schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz außer im Falle eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht (§ 43 Abs. 2 Satz 1) eine Nachwahl

beim Ausscheiden eines unmittelbaren Vertreters nicht vorsieht. Auch das ist mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht vereinbar (BVerfGE 11, 351 362). § 42 Abs. 1 und 3 GKWG sind nichtig.

- c) Für die Wahlen in den Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern treffen die §§ 45 bis 50 GKWG einige Sonderbestimmungen.
- aa) Nach § 46 GKWG findet der § 17 GKWG mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Wahlvorschläge einreichen, die die Namen aller Bewerber enthalten, während die Wählergruppen nur Einzelwahlvorschläge mit jeweils einem Bewerber einreichen dürfen. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt, wobei jedem Einzelwahlvorschlag nur ein Sitz zugewiesen werden kann (§ 48 Abs. 1). Diese Regelung wirkt sich durch die Beschränkung des Listenwahlvorschlagsrechts auf die politischen Parteien und den sich daraus ergebenden Ausschluß der Wählergruppen von der Möglichkeit, einen etwaigen Stimmenüberhang der von ihnen präsentierten Wahlbewerber zu verwerten, für die letzteren nahezu ebenso nachteilig aus wie das Listenprivileg in den größeren Gemeinden und Landkreisen. Die §§ 46 und

- b) Diese unterschiedliche Behandlung wird weiter durch die im § 42 Abs 1 und 3 GKWG getroffene Regelung des Ersatzes für einen ausscheidenden Bewerber oder Vertreter verschärft.

Wenn ein gewählter Bewerber ausscheidet, so rückt der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei nach, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war. Ist eine Liste nicht vorhanden, so bleibt der Sitz leer (§ 42 Abs 1 und 3 GKWG). Da nur politische Parteien Listenwahlvorschläge einreichen dürfen (§ 17 Abs 2 Satz 1 GKWG), können also nur die Wähler eines Parteikandidaten davon ausgehen, daß ihre Stimme unabhängig davon, ob ihr Kandidat aus irgend einem Grunde ausscheidet, ihr Gewicht behalten wird. Dagegen muß der Wähler des von einer Wählergruppe benannten Bewerbers nicht nur in Kauf nehmen, daß seine Stimme bei der Zuteilung der Sitze im Rahmen des Verhältnisausgleichs nicht zum Zuge kommt, sondern überdies damit rechnen, daß sie verloren geht, wenn der von ihm Gewählte stirbt, die Annahme der Wahl ablehnt oder aus einem anderen Grunde seinen Sitz verliert, da das schleswig-holsteinische Gemeinde- und Kreiswahlgesetz außer im Falle eines Parteiverbots durch das Bundesverfassungsgericht (§ 43 Abs 2 Satz 1) eine Nachwahl

beim Ausscheiden eines unmittelbaren Vertreters nicht vorsieht. Auch das ist mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht vereinbar (BVerfGE 11, 351 [362]). § 42 Abs. 1 und 3 GKWG sind nichtig.

c) Für die Wahlen in den Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern treffen die §§ 45 bis 50 GKWG einige Sonderbestimmungen.

aa) Nach § 46 GKWG findet der § 17 GKWG mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Wahlvorschläge einreichen, die die Namen aller Bewerber enthalten, während die Wählergruppen nur Einzelwahlvorschläge mit jeweils einem Bewerber einreichen dürfen. Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach den Grundsätzen des d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahrens verteilt, wobei jedem Einzelwahlvorschlag nur ein Sitz zugewiesen werden kann (§ 48 Abs. 1). Diese Regelung wirkt sich durch die Beschränkung des Listenwahlvorschlagsrechts auf die politischen Parteien und den sich daraus ergebenden Ausschluß der Wählergruppen von der Möglichkeit, einen etwaigen Stimmenüberhang der von ihnen präsentierten Wahlbewerber zu verwerten, für die letzteren nahezu ebenso nachteilig aus wie das Listenprivileg in den größeren Gemeinden und Landkreisen. Die §§ 46 und

48 Abs. 1 und 2 GKWG verstoßen gegen den Grundsatz der gleichen Wahl, weil sie den Erfolgswert der Wählerstimmen danach differenzieren, ob sie dem Kandidaten einer politischen Partei oder einer kommunalen Wählervereinigung gelten und damit zugleich die Erfolgsaussichten der von örtlichen Wählergruppen aufgestellten Bewerber in verfassungswidriger Weise verkürzen. Sie sind nichtig.

- bb) Nach § 50 GKWG gilt für das Nachrücken beim Ausscheiden eines gewählten Bewerbers der § 42 GKWG mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Liste der Wahlvorschlag tritt. Der § 50 GKWG unterliegt den gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken wie der § 42 GKWG. Er verstößt ebenfalls gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl und ist nichtig.
- d) Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß das Grundgesetz die zentrale Stellung der politischen Parteien im staatlichen Willensbildungsprozeß ausdrücklich anerkennt. Dieser Hinweis vermag eine Privilegierung der Parteien im Kommunalwahlrecht nicht zu rechtfertigen. Denn aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) folgt, daß allen im örtlichen Bereich wirkenden Gruppen die Möglichkeit offenstehen soll, in

grundsätzlich gleicher Weise an der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden und Kreise teilzunehmen (BVerfGE 11, 266 /2767; 11, 351 /3617; Beschluß vom 15. November 1960 - 2 BvR 536/60 - S 22).

Art 28 Abs 2 GG verwehrt den politischen Parteien zwar nicht das Vordringen in den kommunalen Bereich. Er fordert jedoch, daß die im allgemeinen bestehende Vorherrschaft der politischen Parteien in den Kommunen nicht durch Wahlrechtsprivilegien verfestigt oder erweitert wird. Er gebietet, daß diese Vorherrschaft nur in fairem Wettbewerb gegen örtliche Wählergruppen errungen und stets aufs neue behauptet wird. Insoweit setzt der Art 28 Abs 2 GG dem Parteienstaat eine Schranke.

Ebensowinig verfängt der Einwand, örtlichen Wählergruppen fehle stets die für die Einräumung des Listenvorschlagsrechts notwendige gemeinsame Zielsetzung. Die Erfahrung bestätigt, daß diese Voraussetzung auch von örtlichen Wählergemeinschaften und Rathausparteien erfüllt werden kann (BVerfGE 11, 351 /3667).

Auch die von der Landesregierung geäußerte Befürchtung, daß durch die gleichberechtigte Mitwirkung örtlicher Wählergruppen und Rathausparteien die notwen-

dige Zusammenarbeit der Gemeinden und Kreise bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben ernsthaft gefährdet werden würde, vermag die verschiedene Behandlung der Parteien und Wählergruppen nicht zu rechtfertigen. Soweit diese Gefahr in der kommunalen Praxis nicht schon durch den Zwang der Gegebenheiten gebannt wird, kann ihr im Wege der Gesetzgebung und mit den Mitteln der Kommunalaufsicht begegnet werden.

Der weitere Einwand, daß nur bei den Wählergruppen und Rathausparteien die Gefahr einer einseitigen Interessenpolitik bestehe, greift ebenfalls nicht durch. Auch die politischen Parteien sind nicht von vornherein dagegen gefeit, daß in ihren Ortsgruppen und Kreisverbänden gewisse Interessentengruppen eine maßgebliche Rolle spielen. Das letzte Urteil darüber, von wem die Verwaltung der örtlichen Gemeinschaften im Einzelfall am besten wahrgenommen wird, muß in einer freiheitlichen Demokratie dem Bürger überlassen bleiben.

Die wahlrechtliche Gleichstellung der örtlichen Wählergruppen mit den politischen Parteien eröffnet schließlich verfassungsfeindlichen Gruppen nicht die legale Chance einer politischen Betätigung. Dieser Gefahr kann durch Auflösung, Verbot und Nichtzulassung des Wahlvorschlags wirksam entgegengetreten werden (BVerfGE 11, 351 (366)).

e) Auch § 48 Abs. 3 und 4 GKWG halten einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Nach diesen Bestimmungen werden in Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 750 Einwohnern, in denen entweder nur ein Wahlvorschlag aufgestellt oder zugelassen oder mehrere Wahlvorschläge mit insgesamt nur sieben Bewerbern aufgestellt und zugelassen werden, die ersten sieben Bewerber des einzigen Wahlvorschlages bzw. die auf den verschiedenen Wahlvorschlägen benannten sieben Bewerber für gewählt erklärt, ohne daß eine Wahl im technischen Sinne stattfindet.

Diese Vorschriften verletzen zwar nicht den Grundsatz der gleichen Wahl und damit das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art 3 Abs 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht kann jedoch im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde von Amts wegen auch prüfen, ob landesrechtliche Bestimmungen über das Wahlverfahren in anderer Hinsicht gegen das objektive Recht des Art 28 Abs 1 Satz 2 GG verstoßen (vgl. BVerfGE 3, 383 [390 f]; 6, 376 [3847]). Das ist hier der Fall.

Nach Art 28 Abs. 1 Satz 2 GG muß in den Kreisen und Gemeinden "das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist". Eine solche Wahl ist nicht deshalb entbehrlich, weil in den von § 48 Abs. 3 und 4 GKWG

geregelten Fällen in aller Regel das Wahlergebnis schon von vornherein feststeht und die Wahlberechtigten im übrigen die Durchführung einer regulären Wahl durch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge herbeiführen können. Art 28 Abs 2 Satz 1 GG schreibt zwingend vor, daß das Wahlverfahren so geregelt ist, daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme bei der Wahl abgeben kann. Diesem Gebot ist nicht Genüge getan, wenn das Wahlergebnis durch die Aufstellung und Duldung entsprechender Wahlvorschläge vorweggenommen werden kann. Die Möglichkeit, die Wahlhandlung selbst durch die Einreichung weiterer Wahlvorschläge erzwingen zu können, ist kein Ersatz für die verfassungsrechtlich garantierte Ausübung des Stimmrechts. § 48 Abs 3 und 4 GKWG sind daher ebenfalls nichtig.

III.

Was die von den Beschwerdeführern gegen die im § 27 Abs 2 GKWG vorgeschriebene Anordnung der Namen der Bewerber auf dem Stimmzettel erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken anlangt, so kann davon ausgegangen werden, daß die Wähler sich im allgemeinen bei der Stimmabgabe nicht von der Listennummer, sondern von den Zielen der an der Wahl beteiligten politischen Parteien und Wählergruppen sowie - besonders in kleineren Gemeinden - von der Zugkraft der präsentierten Wahlbewerber leiten lassen.

Trotzdem läßt sich der mit einer früheren und für das ganze Land einheitlichen Zuteilung der Listennummern für die bereits parlamentarisch vertretenen Parteien verbundene propagandistische Vorteil nicht verkennen. Während die privilegierten Parteien schon geraume Zeit vor der Wahl ihre Listennummer erfahren und beim Druck ihres Werbematerials berücksichtigen können, wird den übrigen Parteien und Wählergruppen die ihnen zugeteilte Listennummer erst kurz vor der Wahl bekannt. Sie müssen überdies damit rechnen, daß sie in den einzelnen Wahlbezirken verschiedene Listennummern erhalten. Ob diese Bevorzugung der politischen Parteien so sehr ins Gewicht fällt, daß sie als eine Verletzung des Grundsatzes der Wahlgleichheit qualifiziert werden muß, braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, da der § 27 Abs 2 GKWG im Zuge der verfassungsrechtlich gebotenen Änderung des Kommunalwahlgesetzes ohnehin neu neu gefaßt werden müssen. Bei dieser Neufassung mag erwogen werden, ob nicht eine Regelung den Vorzug verdient, die den Anschein einer sachfremden Differenzierung vermeidet und so dem Grundsatz der Chancengleichheit besser gerecht wird, wie dies z.B. bei den in § 27 Abs 3 und 4 des Niedersächsischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes idF vom 20. Januar 1961 (GVBl S 5) und § 21 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes vom 24. Dezember 1960 (GVBl S 449) vorgesehenen Regelungen der Fall ist, die an das Ergebnis der letzten Kommunalwahl in dem jeweiligen Wahlgebiet anknüpfen.

IV.

Die weiteren Angriffe der Beschwerdeführer gegen das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz können keinen Erfolg haben.

1. Daß eine angemessene Sperrklausel gegen Splittergruppen unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines störungsfreien Funktionierens der Selbstverwaltung im Kommunalwahlrecht zulässig ist, hat das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach entschieden (BVerfGE 6, 104 (113 ff); 121 (130) ; 11, 266 (277)). Die Sperrklausel des schleswig-holsteinischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (§ 11 Abs. 1 Satz 3) hält sich in den vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachteten Grenzen.
2. Nach § 10 Abs. 4 Satz 1 GKWG hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber kann er in jedem Fall aber nur eine Stimme abgeben (§ 10 Abs. 4 Satz 2 GKWG). Die Wähler haben also je nach der Größe des Wahlgebiets, in dem sie wahlberechtigt sind, entweder die Möglichkeit, eine Stimme einem Bewerber zu geben oder mehrere Stimmen verschiedenen Bewerbern zu Gute kommen zu lassen. Diese Regelung enthält für die freien Wählervereinigungen keine über die Verweigerung des Listenprivilegs hinausgehende selbständige Beschwer.

Die Beschwerdeführer weisen zwar zu Recht darauf hin, daß nach der jetzigen Fassung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes der von einer freien Wählervereinigung benannte Einzelbewerber unter Umständen auch dann nicht zum Zuge kommt, wenn er mehr Stimmen erhält als ein erfolgreicher Parteibewerber. Dies ist aber nur möglich, weil die freien Wählervereinigungen keine Listenwahlvorschläge einreichen dürfen und ihren Kandidaten damit die Möglichkeit der Reststimmenverwertung vorenthalten wird. Da - wie bereits dargelegt - das Listenprivileg der politischen Parteien jedoch mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl nicht vereinbar und daher nichtig ist, entfällt mit dem Listenprivileg auch diese Beschwer.

Die weiteren von den Beschwerdeführern gegen die Verfassungsmäßigkeit der in § 10 Abs. 4 GKWG getroffenen Regelung geäußerten Bedenken greifen ebenfalls nicht durch. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, daß die Wähler - und zwar die Wähler von Parteikandidaten wie die Wähler freier Wahlbewerber gleichermaßen - gestuft nach der Größe des Wahlgebiets, in dem sie wahlberechtigt sind, jeweils eine, zwei oder drei Stimmen abgeben können. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl verlangt in diesem Zusammenhang lediglich, daß in jedem Wahlgebiet allen Wahlberechtigten das gleiche Stimmrecht eingeräumt wird. Entscheidet sich der Gesetzgeber aus sachlichen Erwägungen dafür, das Wahlverfahren in Wahlgebiete-

ten verschiedener Größe unterschiedlich zu gestalten, so werden dadurch allein weder der Gleichheitssatz noch der Grundsatz der gleichen Wahl berührt (ebenso Entscheidung des Bayer. VerfGH vom 8. Februar 1960 - Vf 25 -VII-59 S 6 f).

Dr. Katz

Dr. Schunck

Dr. Klass

Dr. Leibholz

Dr. Friesenhahn

Dr. Rupp

Dr. Geiger

Dr. Federer ist an
der Unterschrift
verhindert

Dr. Kutscher

Dr. Katz

Ausgefertigt

Karlsruhe, den 29. Juni 1961

gez. M ü l l e r

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts

Betrifft: Bericht über den Stand der Grundstücksankäufe für das Schwentinebrückenprojekt

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Gemäß Beschluß der Ratsversammlung vom 16. Februar 1961 ist dieser in der August-Sitzung über den Stand der Grundstücksankäufe erneut schriftlich zu berichten.

Ausgehend von dem Bericht in der Februar-Sitzung wird mitgeteilt, daß die beiden unter der zukünftigen nördlichen Brückentrasse belegenen Grundstücke Schusterbrücke 1 und 3 trotz grundsätzlicher Verkaufsbereitschaft der Eigentümer wegen deren zunehmend gestiegenen Preisforderungen und zusätzlich gestellter Bedingungen noch nicht erworben werden konnten. Es wird weiter verhandelt.

Folgende Grundstücke sind als Austauschobjekte durch Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts nach dem Aufbaugesetz erworben worden:

Schönberger Str. 154	- unbebaut -
Wehdenweg 65	- bebaut -
" 62	- unbebaut -

Nach dem Bundesbaugesetz ist künftig die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts in derartigen Fällen ausserordentlich eingeschränkt.

Ein weiteres Grundstück wird voraussichtlich durch Ausübung des vertraglichen Vorkaufsrechts noch als Austauschobjekt sichergestellt werden können. Der Grunderwerbfall wird dem Magistrat in dessen nächster Sitzung zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt werden.

Die Kaufverhandlungen gestalten sich nach wie vor wegen der Ersatzforderungen der Eigentümer sehr schwierig. Die Eigentümer verknüpfen teilweise mit den Entschädigungsforderungen auch besondere Bedingungen hinsichtlich einer Unterbringung in bestimmten Alters- oder Pflegeheimen.

Die Durchführungspläne (Bebauungspläne Nr. 101 und Nr. 235) haben bis zum 27.7.1961 zur öffentlichen Einsicht ausgelegen. Über die erhobenen Einwendungen wird z.Z. durch das Bauverwaltungsamt mit den Grundstückseigentümern verhandelt. Von der förmlichen Feststellung dieser Pläne hängen evtl. einzuleitende öffentlich-rechtliche Maßnahmen ab.

Dr. M ü t h l i n g
Oberbürgermeister

4
Zu Punkt der Tagesordnung

Der Magistrat
Gesundheitsausschuß
Gesundheitsamt

Kiel, den 11. Juli 1961

Drucksache 544

Betr.: Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die Desinfektionsanstalt

Berichterstatter: Stadtrat S c h r ö d e r

- Antrag:
- a) Der anliegende 1. Nachtrag zur Desinfektionsgebührenordnung der Stadt Kiel wird beschlossen.
 - b) Der anliegende 1. Nachtrag zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung wird beschlossen.

B e g r ü n d u n g

Die Städtische Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung schließt in der Rechnung 1959 mit einem Unterschuß von 22.930,-- DM unter Einbeziehung einer einmaligen Ausgabe von 9.000,-- DM für die Erneuerung der Hofdecke und in der Rechnung 1960 (Rumpfaushalt) mit einem Unterschuß von 23.474,-- DM ab. In dem Unterschuß 1960 sind einmalige Ausgaben für die Erneuerung der Einfriedigungsmauer von 4.400,-- DM und 6.700,-- DM einmalige Kosten für den Anschluß der Anstalt an das Warmwassernetz enthalten. Bleiben diese einmaligen Ausgaben unberücksichtigt, so liegt der Zuschußbedarf der Anstalt immer noch bei 13.930,-- DM im Rechnungsjahr 1959 und 12.374,-- DM im Rechnungsjahr 1960. Die Anstalt ist zwar stets ein Zuschußbetrieb gewesen. Auch durch die jetzt beabsichtigte Gebührenerhebung läßt sich ein Ausgleich nicht erzielen, obgleich nach § 4 des kommunalen Abgabengesetzes die Gebührensätze so bemessen sein sollen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Einrichtung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals gedeckt werden. In der Praxis läßt sich dieses aber nicht verwirklichen, weil das Gebührenaufkommen im wesentlichen von der jeweiligen Seuchelage abhängig ist. Die geschätzten Mehreinnahmen betragen ca. 5.000,-- DM. Wegen der in der letzten Zeit ständig gestiegenen Personalkosten wird eine Änderung der zu erhebenden Gebühren und Entgelte notwendig, um sie den jetzigen Verhältnissen anzupassen.

1. Gebührenordnung:

Nach der Gebührenordnung werden für das zur Desinfektion verwendete Material die Selbstkosten erhoben. Eine Anhebung der Gebührensätze ist deshalb nur bei den Tarifstellen möglich, bei denen sich die erhöhten Personalkosten auswirken.

Bei der augenblicklichen Personalbesetzung in der Anstalt beträgt der ermittelte durchschnittliche Stundenlohn etwa 3,90 DM. Eine Änderung folgender in § 2 genannten Gebührensätze erscheint angemessen:

Zu A. Für Wohnräume

- Ziffer II, Punkt 1: Erhöhung von 1,25 DM auf 2,-- DM
Punkt 3a: Erhöhung des Wegegeldes in Anlehnung an den Tarif des Städt. Fuhrparks für die Benutzung städt. PkW von 0,35 DM auf 0,40 DM; Erhöhung der Höchstgebühr von 2,50 DM auf 3,50 DM.

Zu B. Desinfektionen von beweglichen Sachen durch Wasserdampf

- Punkt 1: Eine Dampfdesinfektion mit allen vorbereitenden Arbeiten nimmt 5 Stunden in Anspruch. Durch die gestiegenen Personalkosten hat sich der Selbstkostenpreis je cbm Desinfektionsgut von 9,-- DM auf 12,-- DM erhöht. Entsprechend ist auch die Mindestgebühr von 3,-- DM auf 4,-- DM angehoben.
- Punkt 2: Wegen der Erhöhung des Wegegeldes bei Dampfdesinfektionen wird auf die Ausführung zu A. Ziffer II, Punkt 3a, verwiesen.

2. Entgeltsordnung:

Die unter A. ausgeführten Gründe über die Anhebung der Gebühren gelten auch für die Erhöhung der Entgelte nach der Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung. Nachstehende Änderung der Entgelte im § 1 wird für notwendig gehalten:

Zu A. Allgemeine Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung

- Punkt 1: Erhöhung von 1,50 DM auf 2,50 DM. Das Entgelt für je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit liegt um 0,50 DM höher als die entsprechende Gebühr in der Gebührenordnung und ist darauf zurückzuführen, daß die Anstalt als Unternehmen mit privatrechtlichen Aufgaben anzusehen ist, bei der die Erzielung von Gewinn versucht werden muß. Bei den Desinfektionsgebühren dagegen wird nur der reine Aufwand für den Desinfektor abgegolten.

Punkt 3a: Wegegeld

Das erhöhte Wegegeld wurde in Anpassung an den Tarif des Städt. Fuhrparks festgesetzt. In diesem Zusammenhang ist auch die Anhebung der Mindestgebühr beim Wegegeld von 3,50 DM auf 4,-- DM angemessen.

Zu B. Für die Benutzung der Gaskammer werden berechnet:

- Punkt 1: Die Gebühr für die Benutzung der Gaskammer liegt ebenfalls etwas höher als die entsprechende Gebühr der Desinfektionsgebührenordnung. Auf die Gründe für diese Erhöhung ist bereits eingegangen worden.
- Punkt 2: Das Kilometer-Geld für den An- und Abtransport wurde aus den bereits dargelegten Gründen auf 0,40 DM je km angehoben.

Zu D. Neben der Erhöhung des Kilometer-Geldes hat der Städt. Fuhrpark ab 1.6.1961 bei einer Fahrtleistung von weniger als 30 km stündlich für jeden an 30 km fehlenden km eine Wartegebühr von 0,19 DM festgesetzt. In Anpassung an den dortigen Tarif wurde auch der Abschnitt D. entsprechend geändert.

Nach Beschlußfassung durch die Selbstverwaltungsorgane ist vor Inkrafttreten der Gebührenordnung die Genehmigung des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 8 und § 77 Abs. 1 des KAG vom 14.7.1893 einzuholen.

Der Gesundheitsausschuß hat in seiner Sitzung am 7.7.1961 den Anträgen zu a) und b) einstimmig zugestimmt.

S c h r ö d e r
Stadtrat

1. Nachtrag

zur Desinfektionsgebührenordnung der Stadt Kiel

Vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und der §§ 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der heute geltenden Fassung hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührensätze

Für die Desinfektionen sind folgende Gebühren zu entrichten:

A. Für Wohnräume

I. bei Anwendung von Formalin
für jeden cbm des desinfizierten Raumes 0,20 DM

II. bei Anwendung sonstiger Chemikalien

1. für jede auf die Ausführung der Desinfektion
verwendete 1/2 Stunde Arbeitszeit 2,-- DM

Als auf die Ausführung der Desinfektion verwendete Arbeitszeit rechnen auch die erforderlichen Wegezeiten zum Desinfektionsort und zurück. Angefangene halbe Stunden sind als volle halbe Stunden zu berechnen.

2. Ersatz der Selbstkosten des zur Desinfektion verwendeten Materials.

3. Wegegeld:

a) Benutzt der Desinfektor für die Fahrt zum Desinfektionsort und zurück einen Kraftwagen, so wird folgendes Wegegeld erhoben:

Bei behördlich angeordneten Desinfektionen je km 0,40 DM

in allen Fällen jedoch höchstens 3,50 DM

bei auf Verlangen von Privatpersonen durchgeführten Desinfektionen je km 0,40 DM

b) bei Benutzung eines Kraftrades, eines Fahrrades sowie bei Zurücklegung von Wegstrecken zu Fuß beträgt das Wegegeld je km 0,10 DM

c) für Desinfektionen außerhalb der Stadt Kiel wird ein Zuschlag zum Wegegeld in Höhe von je km erhoben. 0,10 DM

B. Desinfektionen von beweglichen Sachen durch Wasserdampf

1. je cbm, den die Sachen im Desinfektionsapparat einnehmen, 12,-- DM

mindestens jedoch 4,-- DM

2. für den An- und Abtransport mit dem Wagen der Desinfektionsanstalt je km 0,40 DM
3. Sofern die Sachen von einem Ort außerhalb der Stadt Kiel geholt und wieder zurückgebracht werden müssen, erhöht sich das Wegegeld um je km. 0,10 DM

2. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Rechtsmittel

- (1) Der Betroffene kann gegen die Heranziehung zur Zahlung von Gebühren und Erstattung von Auslagen innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.
- (2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, so kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescoids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig klagen.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

.....

Kiel, den

St a d t K i e l
Der Magistrat

1. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der
Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung

Vom

Aufgrund des § 28 Buchstabe h der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und des § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der heute geltenden Fassung hat die Ratsversammlung folgenden Nachtrag beschlossen:

Artikel I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Für Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung, die auf behördliche Anordnung oder auf Verlangen von Privatpersonen, Anstalten usw. ausgeführt werden, wird folgendes Entgelt erhoben:

A. Allgemeine Maßnahmen der Schädlingsbekämpfung:

1. Für jede auf die Ausführung der Schädlingsbekämpfung verwendete halbe Stunde Arbeitszeit 2,50 DM

als auf die Ausführung der Schädlingsbekämpfung verwendete Arbeitszeit rechnen auch die erforderlichen Fahrzeiten zum Ort der Schädlingsbekämpfung und zurück.

Angefangene halbe Stunden sind als volle halbe Stunden zu berechnen.

2. Ersatz der Selbstkosten des zur Schädlingsbekämpfung verwendeten Materials.

3. Wegegeld:

a) Benutzen die mit der Schädlingsbekämpfung betrauten Personen für die Fahrt zum Ort der Bekämpfung und zurück einen Kraftwagen, so wird folgendes Wegegeld erhoben:

Bei behördlich angeordneten oder von Privatpersonen, Anstalten usw. beantragten Maßnahmen je km 0,40 DM

mindestens jedoch 4,-- DM

b) bei Benutzung eines Motorrades, eines Fahrrades sowie bei Zurücklegung von Wegstrecken zu Fuß beträgt das Wegegeld je km 0,10 DM

c) für Schädlingsbekämpfung außerhalb der Stadt Kiel wird ein Zuschlag zum Wegegeld in Höhe von je km erhoben. 0,10 DM

B. Für die Benutzung der Gaskammer werden berechnet:

1. Je cbm, den die Sachen in der Gaskammer einnehmen 15,-- DM

mindestens jedoch 5,-- DM

2. Für den An- und Abtransport je km 0,40 DM

3. Sofern die Sachen von einem Ort außerhalb der Stadt Kiel geholt und wieder zurückgebracht werden müssen, erhöht sich das Wegegeld je km um
- C. Für Jahresaufträge kann von dem Dienststellenleiter des Gesundheitsamtes eine Ermäßigung des Entgeltes bis zu 10 % gewährt werden.
- D. Für die Verwendung des Kraftwagens der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung für betriebsfremde Zwecke wird folgendes Wegegeld berechnet:

0,10 DM

Bei Verwendung des Kraftwagens der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung für betriebsfremde Zwecke wird für jeden gefahrenen Kilometer ein Wegegeld von erhoben.

0,40 DM

Beträgt die Fahrleistung weniger als 30 km in der Stunde, so wird für jeden daran fehlenden Kilometer zusätzlich ein Wartegeld von erhoben.

0,19 DM

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

.....

Kiel, den

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Gesundheitsausschuss
Gesundheitsamt

Kiel, den 12. Juli 1961

Drucksache 545Betrifft: Neufestsetzung des Heimpflegesatzes für das Mütter- und Säuglingsheim der Stadt KielBerichterstatter: Stadtrat S c h r ö d e rAntrag: Der Tagespflegesatz des Mütter- und Säuglingsheimes der Stadt Kiel wird mit Wirkung vom 1. August 1961 fürMütter auf 6,70 DM und
Säuglinge auf 10,-- DM

erhöht und festgesetzt.

B e g r ü n d u n g

Bei Aufstellung des Haushaltsplanvoranschlags 1962 für das Mütter- und Säuglingsheim würde sich bei Erhebung der jetzigen Tagespflegesätze von

8,40 DM für Säuglinge und
6,-- DM für Mütterein Defizit von
unter Berücksichtigung der einmaligen vermögensbildenden Ausgaben ergeben.

rd. 13.000 DM

Außer acht gelassen wurde hierbei die ab 1.4.1961 eingetretene Gehaltserhöhung von durchschnittlich 9 % für Angestellte bzw. die Erhöhung für Lohnempfänger von durchschnittlich 12 %. Die Mehrkosten hierfür betragen ebenfalls jährlich.

rd. 13.000 DM

Außerdem mußten nach dem Bettenschlüssel der Deutschen Krankenhausgesellschaft für das Mütter- und Säuglingsheim zwei weitere Planstellen für Kinderkrankenschwestern durch den Nachtragsstellenplan 1961 geschaffen werden. Die Personalkosten für diese beiden Kräfte erhöhen sich einschl. des Arbeitgeberanteils auf

rd. 14.000 DM

Die tatsächlichen Mehrausgaben belaufen sich für das Rechnungsjahr 1962 somit auf

rd. 40.000 DM

Die Mehrausgaben lassen sich nur durch entsprechende Erhöhung der Einnahmen, und zwar durch Anhebung der Tagespflegesätze für

Säuglinge von 8,40 DM auf 10,-- DM und
Mütter von 6,-- DM auf 6,70 DM

in etwa auffangen.

Es wird notwendig sein, den erhöhten Tagespflegesatz bereits ab 1. August 1961 zu erheben, da die Personalkosten für die zwei weiteren Kräfte des Mütter- und Säuglingsheim schon in Kürze belasten werden und sich ebenso die 9 %ige Gehaltserhöhung bereits ab 1. April 1961 auswirkt.

Der Gesundheitsausschuß hat in seiner Sitzung am 7.7.1961 dem Antrage einstimmig zugestimmt.

S c h r ö d e r

Stadtrat

Amt für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Kiel, den 7. Juli 1961

- - -

Der Ausschuß für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Drucksache 547

Betr.: Plakataktion -"3-geteilt? - niemals!"-

Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. von Rundstedt

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.200 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4023/6.812 für die Aufstellung von Plakaten für die Wiedervereinigung der SBZ mit der Bundesrepublik.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene hat mit Erlaß vom 30.3.1961 - IX 64 - Az.: 69300/02 - die Herren Landräte und Oberbürgermeister gebeten, den deutschen Stellen bei den Bemühungen um die Wiedervereinigung in Freiheit behilflich zu sein und die Plakataktion zu unterstützen. In dem Lande Niedersachsen und in den Städten und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein sind solche Plakate bereits aufgestellt worden.

Der Verband der Heimatvertriebenen - Kreisverein Kiel - hat es übernommen, auch in Kiel eine solche Plakataktion durchzuführen. Er beabsichtigt, an den Ausfallstraßen und an Plätzen im Stadtgebiet ca. 50 Metallplakate, die mit den dazugehörigen Gestellen von der Landesregierung geliefert werden, aufzustellen. Das Bauaufsichtsamt und das Ordnungsamt wurden gebeten, die Aufstellung solcher Plakate zu genehmigen. Außerdem hat der Verband gebeten, daß die Stadt Kiel diese Plakate aufstellt und die erforderlichen Kosten in Höhe von 1.200 DM übernimmt.

Der Ausschuß für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1961 diesem Antrage zugestimmt.

Dr. von Rundstedt
Stadträtin

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Der Magistrat
Ordnungsausschuß
Statistisches Amt

Kiel, 24. Juli 1961

Drucksache 550

Betr.: Kosten der Bundestagswahl 1961

Berichterstatter: Stadtrat B o r c h e r t

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.500,-- DM bei der Haushaltsstelle 053/6.691 - Durchführung von Wahlen -

Begründung

Die Wahl zum Bundestag findet am 17. September 1961 statt. Von Wahl zu Wahl häufen sich die Schwierigkeiten, ehrenamtliche Mitglieder für die Wahlvorstände zu erhalten. Bei der letzten Kommunalwahl in Kiel haben über 50 % aller vom Wahlleiter berufenen Personen dieses Ehrenamt nicht angenommen. Der Prozentsatz der Ablehnungen ist gegenüber früheren Wahlen weiter angestiegen.

Bei einer Umfrage des Verbandes Deutscher Städtestatistiker im November 1958 in 51 Städten über 50.000 Einwohner wurde festgestellt, daß nur 4 Städte keinerlei Entschädigung an die Wahlvorstände gezahlt haben. Die einzelnen Pauschalsätze je Mitglied des Wahlvorstandes schwankten zwischen 3,-- bis 10,-- DM. Der Verband Deutscher Städtestatistiker hat 1959 vorgeschlagen, als Aufwandsentschädigung pauschal 7,-- bis 8,-- DM festzusetzen und außerdem die entstandenen Fahrtkosten zu ersetzen.

Von den 4 kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein haben Flensburg und Neumünster bereits seit 1957 bzw. seit 1959 Aufwandsentschädigungen gezahlt. Auch für die kommende Bundestagswahl werden diese Städte den Mitgliedern der Wahlvorstände pauschal 5,-- DM zahlen.

Bei einer Entschädigung von 8,-- DM je Mitglied des Wahlvorstandes wird ein Betrag von 16.500 DM benötigt. Da im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 eine Aufwandsentschädigung nicht veranschlagt war, wird gebeten, den beantragten Betrag in Höhe von 16.500 DM als überplanmäßige Ausgabe bereitzustellen.

Der Ordnungsausschuß hat in seiner Sitzung am 3. 7. 1961 einer derartigen Vorlage zugestimmt.

Borchert
Stadtrat

Drucksache 557

Betrifft: 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus.

Berichterstatter: Stadtrat S c h u b e r t .

Antrag: / Die beiliegende Anordnung des Oberbürgermeisters - 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städtische Krankenhaus vom 19. Juli 1961 - wird genehmigt.

B e g r ü n d u n g .

Nach Verhandlungen in der Landesarbeitsgemeinschaft "Krankenhaus - Krankenkassen" und zwischen den Vertretern der Selbstverwaltung der Krankenkassen und der Krankenhausgesellschaft ist zur Abgeltung der sehr erheblichen Personalkostensteigerungen ab 1. April 1961 dem Landesamt für Preisbildung und Preisüberwachung eine 12 %ige Anhebung der Pflegesätze mit Wirkung vom 1. Juni 1961 im gegenseitigen Einvernehmen vorgeschlagen worden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist diesem Vorschlage gefolgt und hat mit der 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 14. Juli 1961 neue Höchstpflegesätze festgesetzt.

Der Pflegesatz für Patienten, deren Kosten von einem Versicherungs-träger übernommen werden, darf in der Krankenhausgruppe A 8 höchstens 21,35 DM betragen.

Für das Städtische Krankenhaus Kiel ist ein Abschlag von zu berücksichtigen, so daß sich ein neuer Basissatz von ergibt.

0,65 DM

20,70 DM

=====

Zu diesem Basissatz darf für die Patienten der Tbc.-Station ein Zuschlag von 0,75 DM erhoben werden.

Für Selbstzahler beträgt der Pflegesatz 115 %, für Kinder 90 % des Basissatzes.

Für die Patienten der Privatstation werden -der allgemeinen Übung entsprechend- 150 % des Basissatzes abgerundet mit 31,- DM berechnet.

Grundsätzlich sind im Städtischen Krankenhaus für die Patienten der Privatstation einheitliche Pflegesätze erhoben worden, jedoch wurde von den Patienten, die ausdrücklich ein Einbett-Zimmer wünschten, ein Zuschlag von bisher 3,- DM berechnet. Dieser Zuschlag soll nunmehr 5,- DM betragen. Damit stellt sich der Pflegesatz für die Patienten der Privatstation bei Behandlung in einem Einbett-Zimmer auf 36,- DM.

Nach Vorliegen der 6. Änderungsverordnung konnte wegen der Parlamentsferien eine Entscheidung über die Erhöhung der Pflegesätze durch die Selbstverwaltungsorgane nicht sofort

herbeigeführt

herbeigeführt werden. Um jedoch der Verwaltung des Städt. Krankenhauses eine Rechtsgrundlage zur Berechnung der neuen Pflegesätze zu geben, war eine Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gemäß § 70 der Gemeindeordnung zwingend notwendig.

Der Krankenhausausschuß hatte in seiner Sitzung am 30. Mai 1961 einstimmig entschieden, daß eine Änderung der Entgeltsordnung während der Parlamentsferien wegen der Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren beschlossen werden soll. Die 4 ortsanwesenden Mitglieder des Krankenhausausschusses, damit die Mehrheit, haben dem 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung zugestimmt.

S c h u b e r t

Stadtrat

8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städt. Krankenhaus

Auf Grund der §§ 4, 28, 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOBl.Schl.-H. S.25), der Verordnung über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 10.12.56 (GVOBl.Schl.-H. S.201) in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 14. Juli 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 130) hat der Oberbürgermeister durch Eilentscheidung die Entgeltsordnung des Städt. Krankenhauses vom 19.4.1956 -in der Fassung des 7. Nachtrages- wie folgt geändert:

a) Die Ziffern 1-7 des Abschnittes A erhalten nachstehende Fassung:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Tarifstelle	Kostenträger	Selbst-	Patienten
		gem.Abschn. C Nr. 1	zahler	d.Privatstation
		a	b	c
<u>Pflegesätze je Tag</u>		DM	DM	DM
(1-2)	<u>Erwachsene u. Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr</u>			
1	in der Tbc-Station	21,45	24,55	-
2	in anderen Stationen	20,70	23,80	31,--
(3-4)	<u>Kinder bis zu 12 Jahren einschl. kranker Säugl.</u>			
3	in der Tbc-Station	19,30	22,20	-
4	in anderen Stationen	18,65	21,40	28,--
(5-6)	<u>Gesunde Begleitpersonen</u>			
5	über 12 Jahre	12,40	14,30	18,50
6	bis zu 12 Jahren	9,30	10,70	14,--
7	<u>Zuschlag für Einbettzimmer</u>	-	-	5,--

b) Ziffer 8 des Abschnittes A entfällt.

c) Der 8. Nachtrag zur Entgeltsordnung für das Städt. Krankenhaus tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

K i e l , den 19. Juli 1961

S t a d t K i e l
Der Magistrat

Dr. Müthling
Oberbürgermeister

Schubert
Stadtrat

Der Magistrat

H a u p t a m t

Kiel, den 28. Juli 1961

Drucksache 558

Betrifft: Herrichtung der Räume am Markt 4/7 für das Jugendamt und das Schul- und Kulturamt - Genehmigung der Zustimmung des Magistrats zu einer außerplanmäßigen Ausgabe -

Berichterstatter: OB

Antrag: Genehmigt wird folgende Zustimmung des Magistrats:

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 98.000,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 021/6.813 - Herrichtung von Diensträumen Markt 4/7 -.

Der Betrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1961 gedeckt.

B e g r ü n d u n g

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 29. März 1961 beschlossen, von der Versicherungsgesellschaft Agrippina in dem Neubau am Markt 4/7 1.350 qm Büroraum anzumieten für 6,-- DM/qm bzw. 5,-- DM/qm. Die Miete wird durch den Nachtragshaushaltsplan 1961 angefordert.

In die angemieteten Räume werden das Schul- und Kulturamt und das Jugendamt einziehen. Die Eigenart dieser Ämter - insbesondere die Arbeit des Jugendamtes - bringt es mit sich, daß häufig vertrauliche Gespräche geführt werden müssen. In der Regel werden persönliche Dinge behandelt. Es ist oft schwer, die Kinder,

Jugendlichen oder die Eltern zu Aussagen zu bewegen. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich noch, wenn die Gespräche nicht unter vier Augen, sondern in Anwesenheit mehrerer Personen geführt werden müssen. Die gemieteten Räume sind nur wenig unterteilt, so daß es erforderlich ist, zusätzliche Zwischenwände zu ziehen, die wegen der geschilderten Eigenart der Arbeit der beiden Ämter zahlreicher sein müssen als sonst üblich, um die Menschenwürde und die persönliche Intimsphäre der Besucher zu wahren.

Mit einer größeren Zahl von Räumen verbunden ist die Notwendigkeit, für die einzelnen Zimmer zusätzliche Beleuchtungskörper und Fernsprecheinrichtungen zu schaffen.

Nach einem Kostenanschlag des Hochbauamtes entstehen durch die zusätzlichen Bauarbeiten folgende Kosten:

für den Einbau von Trennwänden, den Umbau vorhandener Türen sowie zusätzliche Stemm-, Putz- und Malerarbeiten, die mit dem Umbau zusammenhängen, ca. 1.000 qm Wände je 50,-- DM	=	50.000,-- DM
für zusätzliche Türen und Schallschutzmaßnahmen einschl. der Malerarbeiten	=	21.000,-- DM
für die Erweiterung der Elektroinstallation (Beleuchtungskörper, Steckdosen einschl. Verlegung und Stemmarbeiten), 60 Räume je 200,-- DM	=	12.000,-- DM
für die Erweiterung des vorgesehenen Fernsprechnetzes (benötigt werden 60 einfache Nebenstellen und 3 Reihenanlagen) einschl. der Installationsarbeiten	=	15.000,-- DM
		98.000,-- DM

Nach § 5 des Mietvertrages trägt die Stadt Kiel die Kosten für die zusätzlichen Bauarbeiten. Die Arbeiten werden von den bei dem Bau beschäftigten Firmen ausgeführt. Der Bau ist soweit gediehen, daß die zusätzlichen Bauarbeiten nicht länger aufgeschoben werden können. Der Neubau soll im September d.J. bezugsfertig sein. Das Hochbauamt prüft die von den Firmen über den Architekten vorgelegten Rechnungen.

Es war daher nicht möglich, den Beschluß über den Nachtragshaushalt 1961 oder die Zustimmung der Ratsversammlung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe abzuwarten, so daß eine Eilentscheidung des Magistrats erforderlich wurde.

Der Beschluß des Magistrats wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung im Umlaufverfahren gefaßt.

Dr. M ü t h l i n g

Drucksache 560

Betr.: Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße

B.-E.: ~~Stadtbaurat Prof. Jensen~~ *Stadttrat Voss.*

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80 000,-- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/1721 - 61 - "Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße, 2. Rate."

Der Betrag ist durch Einbeziehung in den Nachtrags-
haushaltsplan 1961 zu decken und aus Mitteln zurück-
gestellter Baumaßnahmen (z.B. V 7021/1741) der Abt.
Stadtentwässerung zu finanzieren.

Bis zum Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung 1961 wird bei der
Haushaltsstelle V 7021/1741 - Bau einer 2. Druckrohrleitung nach
Stift, 4. Rate - ein Betrag von 80.000,-- DM gesperrt.

Begründung:

Die Ausschreibung der Arbeiten zur Herstellung von Schmutz- und Regenwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße hat für die Maßnahme lt. Kostenanschlag des beauftragten Ing.-Büros Petersen, Kiel, vom 30. 3. 61 Gesamtkosten von 355 000,-- DM ergeben. Der vom Magistrat am 8. 2. 61 genehmigte Kostenanschlag schloß ab mit 275 000,-- DM. Die Mehrkosten sind z.T. bedingt durch höhere Angebotspreise der an der Ausschreibung beteiligten Firmen. Außerdem mußten die Erneuerung schadhafter alter Kanäle in der Neustädter Straße, der Einbau größerer Profile zur Schaffung der Vorflut für öffentliches Vorbehaltsgelände (Schulgelände) und der Bau eines Regenwasserkanals in der erst nachträglich als öffentliche Straße vorgesehenen Straße C (zu den Hochhäusern) in den Kostenanschlag aufgenommen werden.

Die bisher nicht bereitgestellten Mittel in Höhe von 80 000,-- DM sollen als 2. Rate durch den Nachtragshaushalt 1961 angefordert und finanziert werden.

Da die Bauarbeiten zur Herstellung der Straßen und Entwässerungsanlagen, begünstigt durch die guten Witterungsverhältnisse, sehr zügig durchgeführt werden, kann die Genehmigung des Nachtrags-
haushaltsplanes nicht abgewartet werden, wenn nicht in dem Ablauf der Bauarbeiten eine empfindliche Störung eintreten soll. Aus diesem Grunde muß um Zustimmung zur Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe und zu deren sofortiger Inanspruchnahme gebeten werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 3. Juli 1961 einstimmig zugestimmt.

Prof. Jensen
Stadtbaurat

Drucksache 562

Betrifft: Nachtragsstellenplan 1961 für die Kieler Spar- und Leihkasse

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn

Antrag: Der Stellenplan 1961 der Kieler Spar- und Leihkasse wird wie folgt geändert:

I. Aufwertungen

von der Verg.Gr. IV b nach III die Planstellen
66, 229

von der Verg.Gr. IV b nach IV a die Planstellen
14, 17, 24, 71, 86, 109, 139, 145, 160, 161, 247,
269, 277, 285

von der Verg.Gr. V b nach IV a die Planstellen
258, 262, 292, 300

von der Verg.Gr. V b nach IV b die Planstellen
104, 147, 181, 230, 311

von der Verg.Gr. VI b nach V b die Planstellen
105, 165, 182, 216, 234, 252, 309, 316

von der Verg.Gr. VII nach V b die Planstellen
79, 106, 108, 208, 223, 239, 261, 266, 274, 282,
289, 295, 299, 303

von der Verg.Gr. VII nach VI b die Planstellen
22, 27, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 107, 113, 114,
141, 207, 209, 220, 221, 222, 224, 237, 238, 240,
245, 246, 253, 256, 260, 265, 267, 273, 275, 283,
290, 294, 298, 302, 306, 308, 310, 313, 314, 317,
321, 322, 325

von der Verg.Gr. VIII nach VII die Planstellen
70, 131, 132, 133, 134, 135, 180

von der Bes.Gr. A 5 nach A 7 die Planstelle
31

II. Änderung von Vermerken

Bei der Planstelle 25 fällt der Vermerk "k.w." weg.

B e g r ü n d u n g

Die Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten im Sparkassendienst sind durch Tarifvertrag vom 3. November 1960 geändert worden. Dabei wurde u.a. die Vergütungsgruppe IV a auch für Sparkassenangestellte eingeführt. Im übrigen wurden alle Tätigkeitsmerkmale neu gefaßt bzw. geändert, so daß durch diesen Tarifvertrag eine große Zahl von Stellenanhebungen erforderlich wird.

Die Stellenplanänderungen wurden im Verwaltungsrat der Kieler Spar- und Leihkasse erörtert, wobei der Personalrat und das Hauptamt beteiligt wurden. Das Ergebnis der Erörterungen wurde im Personalausschuß beraten, der die Änderung des Stellenplanes in dem im Antrag genannten Umfang beschlossen hat. Insgesamt sind 99 Stellenaufwertungen vorgesehen. Die einzelnen Stellen gehen aus der beigefügten Übersicht hervor.

Über die Aufwertung der Stellen der Vorstandsmitglieder nach der Bes. Gr. B 2 bzw. A 16 und A 15 wurde vom Personalausschuß nicht beschlossen.

L a n g b e h n

N a c h t r a g
zum Stellenplan für 1961

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Verg. Gr.	Tätigkeit
<u>120 - Revisionsabteilung</u>				
14	Angest.	IV b	IV a	Kreditprüfer
<u>130 - Werbeabteilung</u>				
17	Angest.	IV b	IV a	Werbeleiter
<u>140 - Personalverwaltung</u>				
22	Angest.	VII	VI b	Sachbearbeiter
<u>150 - Liegenschafts- u. Sachverwaltung</u>				
24	Angest.	IV b	IV a	Leiter
25	Angest.	Vermerk "k.w." fällt weg		Bautechniker
27	Angest.	VII	VI b	Sachbearbeiter
<u>160 - Betriebstechn. Abteilung</u>				
31	St.Assistent	A 5	A 7	Vertreter u. Sachbearbeiter
<u>190 - Hauptbuchhaltung</u>				
66	Angest.	IV b	III	Leiter
70	Angest.	VIII	VII	Bucher
<u>200-Sparabteilung</u>				
71	Angest.	IV b	IV a	Leiter
74/78	Angest.	VII	VI b	Disponenten
79	Angest.	VII	V b	Kassierer
80	Angest.	VII	VI b	Kassierer
<u>210 - Giroabteilung</u>				
86	Angest.	IV b	IV a	Leiter
104	Angest.	V b	IV b	Kassierer
105	Angest.	VI b	V b	Kassierer

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Verg. Gr.	Tätigkeit
106 + 108	Angest.	VII	V b	Kassierer
107	Angest.	VII	VI b	Kassierer
<u>220 - Überweisungsabteilung</u>				
109	Angest.	IV b	IV a	Leiter
113/14	Angest.	VII	VI b	Sachbearbeiter
131/32	Angest.	VIII	VII	Grundbuchb. u. Lochkart. Prüfer
133/35	Angest.	VIII	VII	Hilfssachb.
<u>230 - Wechselabteilung</u>				
139	Angest.	IV b	IV a	Leiter
141	Angest.	VII	VI b	Sachbearbeiter
<u>240 - Wertpapierabteilung</u>				
145	Angest.	IV b	IV a	Stellv. u. Anlage- berater
147	Angest.	V b	IV b	Sachb. f. d. Außenhandel
<u>250 - Kreditabteilung</u>				
160	Angest.	IV b	IV a	Stellvertreter
161	Angest.	IV b	IV a	Kreditsachb.
165	Angest.	VI b	V b	Kaufkredit- Sachbearb.
180	Angest.	VIII	VII	Registrator
<u>280 - Darlehnsbuchhaltung</u>				
181	Angest.	V b	IV b	Leiter
182	Angest.	VI b	V b	Stellv. u. Sachbearb.

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Verg. Gr.	Tätigkeit
----------------	---------------------------	-------------------------------------	--------------------------------	-----------

Zweigstelle 1 - Augustenstraße 59 -

207	Angest.	VII	VI b	Disp. Spargesch.
208	Angest.	VII	V b	Kassierer
209	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 2 - Holtenauer Straße 130/32 -

216	Angest.	VI b	V b	Kassierer
220/21	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
222+24	Angest.	VII	VI b	Kassierer
223	Angest.	VII	V b	Kassierer

Zweigstelle 3 - Sternstraße 21 -

229	Angest.	IV b	III	Leiter
230	Angest.	V b	IV b	Stellv. u. Sachb. Girogesch.
234	Angest.	VI b	V b	Kassierer
237/38	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
239	Angest.	VII	V b	Kassierer
240	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 4 - Katharinenstraße 2 -

245	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
246	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Verg. Gr.	Tätigkeit
<u>Zweigstelle 5 - Sophienblatt 21 -</u>				
247	Angest.	IV b	IV a	Leiter
252	Angest.	VI b	V b	Kassierer
253	Angest.	VII	VI b	Kassierer
256	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
<u>Zweigstelle 6 - Kanalstraße 37 -</u>				
258	Angest.	V b	IV a	Leiter
260	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
261	Angest.	VII	V b	Kassierer
<u>Zweigstelle 7 - Pries, An der Schanze 50 -</u>				
262	Angest.	V b	IV a	Leiter
265	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
266	Angest.	VII	V b	Kassierer
267	Angest.	VII	VI b	Kassierer
<u>Zweigstelle 8 - Schönberger Straße 3 -</u>				
269	Angest.	IV b	IV a	Leiter
273	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
274	Angest.	VII	V b	Kassierer
275	Angest.	VII	VI b	Kassierer
<u>Zweigstelle 9 - Holtenauer Straße 306/6a -</u>				
277	Angest.	IV b	IV a	Leiter
282	Angest.	VII	V b	Kassierer
283	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Verg. Gr.	Tätigkeit
----------------	---------------------------	-------------------------------------	--------------------------------	-----------

Zweigstelle 10 - Hamburger Chaussee 116 -

285	Angest.	IV b	IV a	Leiter
289	Angest.	VII	V b	Kassierer
290	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 11 - Kronshagen, Kieler Straße 84 -

292	Angest.	V b	IV a	Leiter
294	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
295	Angest.	VII	V b	Kassierer

Zweigstelle 12 - Elmschenhagen, Wiener Allee 60 -

298	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
299	Angest.	VII	V b	Kassierer

Zweigstelle 13 - Elmschenhagen, Preetzer Ch. 124 -

300	Angest.	V b	IV a	Leiter
302	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
303	Angest.	VII	V b	Kassierer

Zweigstelle 14 - Kiel-Gaarden, Hofstr. 7 a -

306	Angest.	VII	VI b	Kassierer
-----	---------	-----	------	-----------

Zweigstelle 15 - Seefischmarkt -

308	Angest.	VII	VI b	Kassierer
-----	---------	-----	------	-----------

Zweigstelle 16 - Schilksee -

309	Angest.	VI b	V b	Leiter
310	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Planst. Nr.	Bezeichnung d. Planst.	Bisherige Bes. bzw. Verg. Gr.	Neue Bes. bzw. Ver. Gr.	Tätigkeit
----------------	---------------------------	-------------------------------------	-------------------------------	-----------

Zweigstelle 17 - Iehmberg -

311	Angest.	V b	IV b	Leiter
313	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
314	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 18 - Suchsdorf -

316	Angest.	VI b	V b	Sachb. Spar- u. Girogesch.
317	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 19 - Feldstraße 123 -

321	Angest.	VII	VI b	Disp. Sparg.
322	Angest.	VII	VI b	Kassierer

Zweigstelle 30 - Bus -

325	Angest.	VII	VI b	Kassierer
-----	---------	-----	------	-----------

Der Magistrat

Wirtschaftsausschuß Kiel, den 26. April 1961
Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

Drucksache 564

Betrifft: Änderung der Betriebssatzung für die Hafen- und
Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n

Antrag: Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Hafen- und
Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" wird mit sofortiger
Wirkung nach dem vorgelegten Entwurf geändert.

Begründung:

Die am 21. 9. 1950 von der Ratsversammlung beschlossene und am
1. 11. 1950 in Kraft getretene Betriebssatzung (Anlage 1) ent-
spricht nicht mehr den tatsächlichen rechtlichen und betrieb-
lichen Gegebenheiten. Eine Änderung der Betriebssatzung unter
Berücksichtigung der bisherigen Beschlüsse der Selbstverwaltungs-
körperschaften ist aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Der Entwurf für die geänderte Betriebssatzung (Anlage 2) und eine
Abschrift der bisher gültigen Betriebssatzung (Anlage 1) sind
beigefügt.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in den Sitzungen am 29.12.1959
und am 27.3.1961 mit der Vorlage befaßt.

Der Magistrat hatte in seiner Sitzung am 15.2.1961 beschlossen,
die Vorlage zur nochmaligen Beratung an den Wirtschaftsausschuß
zurückzuverweisen. Der Wirtschaftsausschuß hat in seiner Sitzung

am 27.3.1961 der vorliegenden Neufassung (Anlage 2) der Betriebssatzung einstimmig zugestimmt.

Um Zustimmung zu der beiliegenden Neufassung (Anlage 2) der Betriebssatzung wird gebeten.

Langbehn
Stadtrat

Anlage I zur Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe
der Stadt Kiel

zu § 8

Grundstücksverzeichnis

Stand: 1. 12. 1959

Kartei blatt	O r t	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch	Band Blatt	Größe qm
<u>K i e l - Binnenhafen</u>							
<u>Querkai</u>							
	Kaiflächen	66 tlw.	Kiel	M 14	Kiel	163-6085	rd. 3750
	Erbbau KVAG	5	Kiel	M 14	Kiel (Erbbau)	435-13198) 435-13199)	1912
	Anlandung	47	Kiel	M 14	-	ohne	147
	Schleuse	66 tlw. zu 66	Kiel	M 14	Kiel	163-6085	279
<u>Hörncai</u>							
	Kaiflächen u.a.	66 tlw.	Kiel	M 14	Kiel	163-6085	rd. 7420
	Anlandung	48	Kiel	M 14	-	ohne	973
	Bahnkörper	66 tlw.	Kiel	M 14	Kiel	163-6085	rd. 3551
	Erbbau Eckmann	4	Kiel	M 14	Kiel (Erbbau)	440-13308 440-13309	1411
<u>Bahnhofskai</u>							
	Kaiflächen	157 tlw.	Kiel	M 15	Kiel	163-6085	rd. 11050
	Anlandung	166	Kiel	M 15	-	ohne	76
	Erbbau Eckmann	41	Kiel	M 15	Kiel (Erbbau)	180-6476) 181-6507)	217
	Hofraum	158	Kiel	M 15	Kiel	163-6085	96
	Bahnkörper	157 tlw.	Kiel	M 15	Kiel	163-6085	rd. 6170
	Gebäudefläche	159	Kiel	M 15	Kiel	163-6085	298

Kartei- blatt	O r t	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch	Band Blatt	Größe qm
<u>Eisenbahndamm</u>							
4	Kaiflächen u.a.	176 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	164-6088	rd. 4850
	Bahnkörper	176 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	" "	rd. 3450
<u>Bollhörn</u>							
5	Kaifläche südl. Teil	177 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	164-6088	rd. 740
	Kaifläche nördl. Teil	213 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	" "	rd. 3750
<u>Kaizunge</u>							
6	Kaifläche	176 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	164-6088	rd. 4130
<u>Sartorikai</u>							
7	Kaiflächen u.a.	213 tlw.	Kiel	N 16	Kiel	164-6088	rd. 6003
	Anlandung	183	Kiel	N 16	-	ohne	233
	Anlandung	214	Kiel	N 16	-	ohne	70
	Tankstelle	212	Kiel	N 16	Kiel	301-9838	357
<u>Seegarten</u>							
8	Platz	1 tlw.	Kiel	O 17	Kiel	164-6088	rd. 7100
	Wall	322 tlw.	Kiel	N 17	Kiel	164-6089	rd. 350
	Anlandung	3	Kiel	O 17	-	ohne	119
	Gebäudeflächen	348	Kiel	N 17	Kiel	302-9851	1034

Kartei- blatt	Ort	Flurstück- Nr.	Gemarkung Flur	Grundbuch Blatt	Band	Größe qm
------------------	-----	-------------------	----------------	--------------------	------	-------------

Kiel-Nordhafen

Grundfläche Nordhafen

Ufergelände und Kaiflächen	13/2 *)	Projensdorf	3)	Projensdorf	2-10	2275
	13/1 *)	"	3)	(Erbbau)	2-14	1339
	20/3	"	3)	Projensdorf	6-154	714
	20/4	"	3	"	" "	70
	20/5	"	3	"	" "	1181
	120/13*)	"	3	"	2-10)	4064
				(Erbbau)	2-14)	
	135/13	"	3	Projensdorf	6-154	441
*) Erbbaurecht Kieler Lager- haus Ges.	22/1)	"	3)			2230
	22/2)	"	3)	(Erbbau)	2-12)	
	22/3	"	3)		2-15)	

Erbbaurecht

Kieler Lagerhaus	144/24	Projensdorf	3	Projensdorf	2-13	30032
				(Erbbau)	2-15	
Eckermann	20/9	"	3	Kiel	491-14589	512
				(Erbbau)	492-14604	
Sozialgebäude, steht auf	20/10 tlw.	"	3	Projensdorf	6-154	

*) Erbbaugrundstück: Stadt Kiel

Karteiblatt	Ort	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch	Band Blatt	Größe qm
<u>Grundflächen des Schwentinehafens</u>							
11	Städt. Gelände a.d. Schwentine	40/2	Wellingdorf	2	Wellingdorf	2-86	2838
		42/1	"	2	"	2-88	2269
		144/2	"	2	"	39-1156	247
		29/3	"	2	"	39-1164	533
12	Lösch-u. Ladeplatz Wellingd.	391/34	Wellingdorf	2	Wellingdorf	1-46	857
12	<u>Bootswerft</u> Strandstr. 4 (Waap)	360/15	Alt-Heikend.	5	Alt-Heikendorf	3-138	4314
12			<u>Ostseehalle</u>				
		277	Kiel	M 16	Kiel	210-7563	6013
		258	Kiel	M 16	Kiel	210-7559	119

Kartei- blatt	Ort	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch Blatt	Band	Größe qm
------------------	-----	------------------	-----------	------	--------------------	------	-------------

Bahngelände Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik

Bahngelände	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch Blatt	Band	Größe qm
	299/1	Wik	5	Wik	13-439	1422
	301/219	"	5	"	" - "	5160
	82/21	Projens- dorf	2	"	" - "	8043
	107/25	"	3	"	" - "	9702
	337/27	Suchsdorf	2	"	" - "	2270
	320/129	"	2	"	" - "	3092
	325/122	"	2	"	" - "	349
	323/124	"	2	"	" - "	763
	113/1	"	2	"	" - "	2187
	327/146	"	2	"	" - "	20
	349/49	"	4	"	" - "	899
	351/172	"	4	"	" - "	114
	347/53	"	4	"	" - "	610
	345/54	"	4	"	" - "	1061
	342/54	"	4	"	" - "	888

Kartei- blatt	O r t	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch	Band Blatt	Größe qm
<u>Anschlußbahn Neuwittenbek-Voßbrook</u>							
14	Bahngelände	249/15	Holtenuau	1	Pries	18-507	2194
		253/15	"	1	"	" "	119
		236/41	"	1	"	" "	4165
		256/81	"	1	"	" "	77
		233/69	"	1	"	" "	74
		243/14	"	1	"	" "	1399
		244/14	"	1	"	" "	707
		302/028	"	2	"	" "	974
		301/028	"	2	"	" "	66
		242/28	"	2	"	" "	96
		352/3	"	2	"	" "	21711
		643/146	"	3	"	" "	11700
		80/34	Klausdorf	5	Altenholz	3-67	2257
		81/34	"	5	"	" "	3566
		127/7	"	6	"	" "	22410
		31	Alt-Witten-1		Felm	7-82	3172
		31/2	Neu-Witten-2		Neu-Witten- bek	2-38	2909
		104/1	"	3	"	" "	1198
		88/28	"	3	"	" "	288
		199/26	"	3	"	" "	1723

Kartei- blatt	O r t	Flurstück Nr.	Gemarkung	Flur	Grundbuch	Band Blatt	Größe qm
------------------	-------	------------------	-----------	------	-----------	---------------	-------------

Anschlußbahn Neuwittenbek-Voßbrook

Bahngelände

128/3	Klausdorf	6	Altenholz	3 - 67	2643
137/47	"	6	"	" "	106
21/6	Knoop	1	"	9- 202	8428
25/1	"	2	"	" "	26159
69/1	"	3	"	" "	5093
102/1	"	4	"	" "	9817
108/45	Rathmanns- dorf	2	Felm	7 - 82	15857
62/12	"	3	"	" "	11099
8/7	"	4	"	" "	9446
8/8	"	4	"	" "	76
8/9	"	4	"	" "	6
195/113	Blickstedt	2	Tüttendorf	6 -160	2857
206/108	"	2	"	" "	877
211/162	"	2	"	" "	284
215/170	"	2	"	" "	63
271/172	"	2	"	" "	2
222/172	"	2	"	" "	55
52/34	Wulfshagen	3	"	6 -162	5012
55/15	"	4	"	" "	8852
228/48	Holtenau	1	Altenholz	4 -101	1449
222/49	"	1	"	" "	5777
225/87	"	1	Holtenau	12-387	162
231/64	"	1	"	12-371	253
239/19	"	1	Pries	18-507	1401

Abschrift
Betriebssatzung

für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel

Auf Grund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 21. September 1950 und der §§ 4 und 87 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 sowie der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 21.11.1938 wird die nachstehende Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel erlassen:

§ 1

Einzelbetriebe

Folgende Betriebe der Stadt Kiel werden zu einem Eigenbetrieb unter dem Namen "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" zusammengefaßt und nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt:

- a) die Häfen, nämlich der alte Handelshafen, der Nordhafen, der Hafen in der Schwentine, der Olympiahafen, der Fischereiliegehafen Voßbrook und die Krananlagen;
- b) die von der Stadt am Hafen und auf den Güterbahnhöfen unterhaltenen Waagen;
- c) der Silo am Nordhafen und alle städtischen Lagerhäuser am Hafen;
- d) die Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik und die Anschlußbahn Neuwittenbek-Voßbrook.

§ 2

Leitung des Eigenbetriebes

Die Leitung des Eigenbetriebes liegt der Werkleitung ob, die aus 2 oder mehr von der Ratsversammlung bestellten Mitgliedern besteht. Der dritte und weitere Werkleiter haben die Stellung von Behinderungsvertretern.

Die Werkleitung ist zur Ausführung der ihr nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zustehenden Aufgaben und zur Durchführung der Gemeindebeschlüsse nach Maßgabe der Beschlüsse des nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschusses berufen. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

§ 3

Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung vertritt die Stadt in den laufenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der § 61 der Gemeindeordnung, die Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel und die Eigenbetriebsverordnung Einschränkungen begründen. Erklärungen der Werkleitung ergehen unter "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel". Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung bedürfen der Unterschrift zweier Werkleiter.

§ 4

Beschlußfassung der Ratsversammlung und ihrer Organe

Die im § 4 der Eigenbetriebsverordnung aufgeführten Angelegenheiten bleiben der Beschlußfassung der Ratsversammlung, des Magistrats oder des nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschusses vorbehalten.

§ 5

Mitwirkung des Stadtkämmerers

Die Werkleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten oder vierteljährlichen Zwischenabschlüsse, die Ergebnisse einer Betriebsstatistik und etwaige Selbstkostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen, sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Kassen- und Kreditwirtschaft

Für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel wird eine Sonderkasse eingerichtet. Art und Umfang der Kassengeschäfte werden durch eine Kassenordnung geregelt. Soweit es der Betrieb erfordert, können Nebenkassen eingerichtet werden.

Nicht laufend benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes sind der Stadt für Gemeindezwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Rechnungsjahr der Stadt.

§ 8

Grundstücksverzeichnis

Das anliegende Verzeichnis weist die Grundstücke nach, die zur Verwaltung des Eigenbetriebes gehören.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 1950 in Kraft.

Kiel, den 30. November 1950
Der Magistrat der Stadt Kiel

gez. Gayk gez. Dr. Fuchs
Oberbürgermeister Bürgermeister

Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel

vom . . .

Auf Grund der §§ 4 und 87 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938 (RGBl. I S. 1650) hat die Ratsversammlung folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Folgende Betriebe (Einzelbetriebe) der Stadt Kiel werden zu einem Eigenbetrieb unter dem Namen "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" zusammengefaßt:

- a) Hafenbetrieb
- b) Silo Kiel-Nordhafen
- c) Kleinbahn Suchsdorf - Kiel-Wik
- d) Anschlußbahn Neuwittenbek-Voßbrook
- e) Ostuferbahn
- f) Wägerei
- g) Ostseehalle

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, im öffentlichen Interesse Hafenanlagen, Umschlagseinrichtungen und Bahnen und Fuhrwerkswaagen sowie Anlagen zur Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung zu halten und wirtschaftlich zu nutzen.

(3) Die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel können andere, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, aufnehmen, die ihren Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen oder deren Angliederung aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist. Die Stadt Kiel kann Beteiligungen an anderen Unternehmen den Hafen- und Verkehrsbetrieben der Stadt Kiel angliedern, wenn sie ihren Betriebszweck fördern.

§ 2

Werkleitung

(1) Die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel werden von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit sie nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder der Zuständigkeitsverteilung nach den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 oder den an ihre Stelle tretenden Zuständigkeitsordnungen anderen Organen der Stadt vorbehalten sind.

(2) Die Werkleitung kann in Angelegenheiten, die anderen Organen der Stadt vorbehalten sind, selbständig handeln, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Entscheidung von dem anderen Organ nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die Werkleitung hat unverzüglich die Genehmigung des anderen Organs zu beantragen.

(3) Die Werkleitung besteht aus mehreren Mitgliedern, die von der Ratsversammlung bestellt und abberufen werden. Ein Mitglied wird zum Ersten Werkleiter und ein Mitglied zum Werkleiter für die kaufmännischen Angelegenheiten (Werkleiter -K-) bestellt. Gehört ein Werkleiter dem Magistrat an, so ist er Erster Werkleiter.

(4) Die Werkleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Werkleiters.

§ 3

Werkdezernent

(1) Der Werkdezernent vertritt die Angelegenheiten der Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel in der Ratsversammlung und im Magistrat.

(2) Der Werkdezernent führt in Angelegenheiten der Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel den Vorsitz im Wirtschaftsausschuß.

(3) Der Werkdezernent regelt durch Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung und erläßt auf deren Vorschlag die Geschäftsanweisung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel.

§ 4

Ausschuß

- (1) Die Zuständigkeit des Wirtschaftsausschusses in Angelegenheiten der Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel ergibt sich aus der Zuständigkeitsverteilung nach den Richtlinien für die Selbstverwaltung der Stadt Kiel vom 20. April 1950 oder den an ihre Stelle tretenden Zuständigkeitsordnungen.
- (2) Die Werkleiter nehmen an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses mit beratender Stimme teil, soweit der Eigenbetrieb betroffen ist.

§ 5

Vertretung und Verpflichtungserklärungen

- (1) In Angelegenheiten der Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel vertritt die Werkleitung im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis die Stadt. Der Eigenbetrieb wird durch zwei Werkleiter gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Im übrigen gelten die §§ 61 und 71 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 6

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel ist das Rechnungsjahr der Stadt.

§ 7

Grundstücksverzeichnis

Die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die den Hafen- und Verkehrsbetrieben der Stadt Kiel beim Inkrafttreten dieser Betriebssatzung unmittelbar dienen, sind in der Anlage I zu dieser Betriebssatzung enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am in Kraft.
- (2) Die Betriebssatzung vom 30. Oktober 1950 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Kiel, den 2. August 1961

Drucksache 568

Betr.: Mehrausgaben für das Altenheim Kronshagen und das Pflegeheim West

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: Zugestimmt wird den folgenden außerplanmäßigen Ausgaben bei den neu einzurichtenden Haushaltsstellen

- a) 431/6.982 - Kauf eines Pferdes - = 1.000 DM
b) 432/6.982 - Beschaffung einer Reserve-Pumpe - = 600 DM

Die Mehrausgaben werden gedeckt

zu a) durch eine Mehreinnahme von 600 DM bei der Haushaltsstelle 431/251 und durch die Sperrung von 400 DM bei der Haushaltsstelle 431/931 - An die Erneuerungsrücklage -

zu b) durch die Sperrung von 600 DM bei der Haushaltsstelle 432/931 - An die Erneuerungsrücklage -

Begründung

Zu a):

Das bisher in der Landwirtschaft des Altenheims Kronshagen eingesetzte Pferd ist am 3.7.1961 eingegangen. Zunächst war daran gedacht, das Pferd durch einen Motor zu ersetzen. Kleinere und damit billigere Schlepper sind entweder nicht zum Ziehen von Pflügen und Eggen geeignet oder aber es sind 2 Mann für diese Arbeiten erforderlich, die nicht zur Verfügung stehen. Größere Acker- und Eggen Schlepper sind für den Keinen Betrieb zu teuer. Auch müßten dann besondere Geräte, wie z.B. ein hydraulischer Pflug, gekauft werden. Die dadurch entstehenden einmaligen Aufwendungen sind unverhältnismäßig hoch gegenüber den Einsparungen, die durch Wegfall der Unterhaltung und der Pflege des Pferdes erzielt werden könnten. Es soll daher wiederum ein Pferd gekauft werden, für das 1.000 DM zu bezahlen sein werden. Für das eingegangene Pferd hat die Versicherung 600 DM erstattet.

Zur Zeit behilft sich das Heim mit einem geliehenen Pferd.

Zu b):

Im Keller des Pflegeheims an der Freiligrathstraße ist eine Pumpe aufgestellt, damit das unter dem Gebäude anfallende Grundwasser, das Abwasser der Kot- und Urinwaschanlage und das Regenwasser des Kellerniederganges in die höher liegende Kanalisation gepumpt werden kann. Die Pumpe arbeitet etwa jede halbe Stunde und bei Regenwetter alle 10 Minuten. Nach einer Betriebszeit von 5 Jahren ist es nunmehr dringend erforderlich, die Pumpe zu überholen. Diese Arbeit wird jedoch einige Tage in Anspruch nehmen. Für diese Zeit muß eine Ersatzpumpe eingesetzt werden, weil die Abwasserförderung nicht unterbrochen werden darf. Je älter die bis jetzt benutzte Pumpe wird, desto mehr muß zu jeder Zeit mit ihrem Ausfall gerechnet werden. Das Hochbauamt schlägt daher vor, eine zweite Pumpe zu kaufen, die stets als Reserve bereitsteht. Sie kostet etwa 600 DM.

Der Fürsorgeausschuß hat der Vorlage im Umlaufverfahren einstimmig zugestimmt.

E n g e r t

Kiel, den 9. August 1961

Drucksache 569

*neue Vorlage
s. nächste Seite*

Betr.: Bau und Finanzierung des Pflegeheims Nord

Berichterstatter: Stadtrat E n g e r t

Antrag: 1. Die Haushaltsmittel für den Bau des Pflegeheims Nord sind im Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in voller Höhe von 1.670.000 DM bei der Haushaltsstelle V 4324/120 bereitzustellen.

2. Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung darf überplanmäßig über Mittel bis zu 870.000 DM verfügt werden.

3. Die über den bisher bereitstehenden Betrag von 800.000 DM hinausgehenden Mittel sind wie folgt zu decken:

400.000 DM durch ein Darlehen der Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein lt. Erlaß des MinASV vom 5.5.1961.

Durch die nachstehenden Ersparnisse an Darlehen im Rahmen der von der Ratsversammlung festgesetzten 1. und 2. Kontingente:

51.500 DM beim Neubau einer Volksschule im Ortsteil Schilksee

51.500 DM beim Neubau einer Volks- und Mittelschule am Elendsredder

367.000 DM beim Neubau eines Bettenhauses für das Städtische Krankenhaus (Ersparnisse bei den Darlehen infolge von Kostensenkungen und zusätzlichen Rücklagenentnahmen)

Insoweit werden die Beschlüsse der Ratsversammlung vom 16.2.1961 und vom 18.5.1961 geändert.

870.000 DM
=====

4. Mit dem Bau darf sofort begonnen werden.

Begründung

Der Bau des Pflegeheims Nord gehört zu den Maßnahmen, die von der Kürzung des Gesamtbetrags der Darlehen in der Haushaltsatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1961 betroffen sind.

Die vom Fürsorgeamt in Zusammenhang mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Amt für Familienfürsorge vor kurzem durchgeführte Erhebung über den Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen hat gezeigt, daß z.Zt. mindestens 185 Bürger darauf warten, in ein Pflegeheim aufgenommen zu werden. Die immer noch langen Wartezeiten, welche die Bewerber in Kauf nehmen müssen, führen vielfach zu unzumutbaren körperlichen und seelischen Belastungen für die Patienten und ihre Angehörigen. Auch werden oft dringend benötigte Krankenhausbetten blockiert. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen muß damit gerechnet werden, daß die Verhältnisse nach der Inbetriebnahme des 3. Pflegeheims in Hassee immer noch äußerst schwierig bleiben. Im Interesse der pflegebedürftigen alten Bürger unserer Stadt darf daher der Bau des Heims in Projensdorf nicht verzögert werden. Eile ist umso mehr geboten, als man versuchen muß, bis zum Beginn des Winters soweit zu sein, daß der Baufortschritt auch durch eine größere Kälteperiode nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der im Antrag genannten Bausumme von 1.670.000 DM liegen bereits die Ausschreibungsergebnisse für die Rohbauarbeiten zugrunde. Da auch das Grundstück zur Verfügung steht, kann sofort nach dem Beschluß mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Wegen der Eilbedürftigkeit wird die Vorlage dem Fürsorgeausschuß im Umlaufverfahren zur Beschlußfassung vorgelegt.

E n g e r t

Zu Punkt 14 der Tagesordnung

Magistrat
Fürsorgeausschuß
- Fürsorgeamt -

Kiel, den 17. August 1961

Kurt Drucksache 569

Betr.: Bau und Finanzierung des Pflegeheims Nord

Berichterstatter: Stadtrat Engert

- Antrag:
- 1) Die Haushaltsmittel für den Bau des Pflegeheims Nord sind im Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in Höhe von 1.400.000 DM bei der Haushaltsstelle V 4324/120 bereitzustellen.
 - 2) Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung darf überplanmäßig über die Mittel bis zu 600.000 DM verfügt werden.
 - 3) Die Deckung der restlichen 600.000 DM erfolgt im Rahmen des Nachtragsetats.
 - 4) Mit dem Bau darf sofort begonnen werden.

Begründung:

Der Bau des Pflegeheims Nord gehört zu den Maßnahmen, die von der Kürzung des Gesamtbetrages der Darlehen in der Haushaltsatzung der Stadt Kiel für das Rechnungsjahr 1961 betroffen sind.

Die vom Fürsorgeamt im Zusammenhang mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Amt für Familienfürsorge vor kurzem durchgeführte Erhebung über den Bedarf an Alters- und Pflegeheimplätzen hat gezeigt, daß z.Zt. mindestens 185 Bürger darauf warten, in ein Pflegeheim aufgenommen zu werden. Die immer noch langen Wartezeiten, welche die Bewerber in Kauf nehmen müssen, führen vielfach zu unzumutbaren körperlichen und seelischen Belastungen für die Patienten und ihre Angehörigen. Auch werden oft dringend benötigte Krankenhausbetten blockiert. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen muß

damit gerechnet werden, daß die Verhältnisse nach der Inbetriebnahme des 3. Pflegeheims in Hassee immer noch äußerst schwierig bleiben. Im Interesse der pflegebedürftigen alten Bürger unserer Stadt darf daher der Bau des Heims in Trojensdorf nicht verzögert werden. Eile ist umso mehr geboten, als man versuchen muß, bis zum Beginn des Winters soweit zu sein, daß der Baufortschritt auch durch eine größere Kälteperiode nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Der im Antrag genannten Bausumme von 1.400.000 DM(ohne Inventar, Gartenherrichtung pp.) liegen bereits die Ausschreibungsergebnisse für die Rohbauarbeiten zugrunde. Da auch das Grundstück zur Verfügung steht, kann sofort nach dem Beschluß mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Mittel für das Inventar usw. in Höhe von 270.000 DM können im Rechnungsjahr 1962 bereitgestellt werden.

E n g e r t

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Der Magistrat

- - -

Der Ausschuß für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Drucksache 570

Betr.: Beschaffung von Streifenkarten für die Bewohner aus
der SBZ

Berichterstatter: Frau Stadträtin Dr. von Rundstedt

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe
in Höhe von 3.000,- DM bei der Haushaltsstelle 41/5814
- An Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone -.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen
Rahmen zu decken.

- Endgültiger Beschluß -

Begründung:

Die Besucher aus der SBZ erhalten vom Bund pro Kopf ein Taschengeld
in Höhe von 10,- DM. Bei den zum Teil großen Entfernungen wie
Kiel-Elmschenhagen und Kiel-Schilksee werden oft 1,80 DM für eine
Hin- und Rückfahrt ausgegeben, so daß in vielen Fällen den Besuchern
nur ein Rest für die weitere Verwendung zur Verfügung steht. In sehr
vielen Fällen haben die Besucher bei ihrer Ankunft nicht das erforderliche
Straßenbahngeld, um vom Bahnhof bis zur Wohnung der Verwandten zu fahren.

Eine große Anzahl von Städten in der Bundesrepublik gewährt den Besuchern
freie Fahrt auf den Verkehrsmitteln, während andere Städte eine gewisse Anzahl
von Fahrscheinen den Besuchern aushändigen.

Der Vertriebenenausschuß ist der Meinung, daß man in Kiel den Besuchern
aus der SBZ bei ihrer Ankunft eine Streifenkarte für die Straßenbahn aushändigen soll.

gez.: Dr. von Rundstedt
Stadträtin

Der Magistrat

Kieler-Woche-Ausschuß
P r e s s e a m t
- Kieler Woche -

Kiel, den 14. August 1961

Drucksache 578

Betrifft: Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen
776/523 - Beihilfen - und 776/691 -
Durchführung der Kieler Woche -

Berichterstatter: Oberbürgermeister

- Antrag:
1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/523 - Beihilfen - in Höhe von 45.000 DM, und zwar lfd. Nr 1 - Für sportliche Veranstaltungen 30.000 DM und lfd. Nr 3 - Veranstaltungen der Jugend 15.000 DM
 2. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 24.000 DM
 3. Die Nachforderungen sind in den Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einbezogen.

Begründung

Vom Bundesinnenministerium sind uns in diesem Jahr erstmalig in der Höhe von 80.000 DM Beihilfen bewilligt worden, die der Bund inzwischen überwiesen hat. Diese Mittel dienen in erster Linie der Intensivierung der Kieler Woche und sollten nach dem Beschluß des Kieler-Woche-Ausschusses nicht den städtischen Etat entlasten, sondern zusätzlich aufgewendet werden. Da bei Aufstellung des Haushaltsplanes 1961 und auch im Laufe des dies-

diesjährigen Haushaltsjahres noch nicht übersehen werden konnte, ob und in welcher Höhe Bonn die Kieler Woche unterstützen würde, konnten die Ausgabeansätze in entsprechender Höhe bisher nicht verstärkt werden. Diese Verstärkung ist im Entwurf des Nachtragshaushaltsplanes im Unterabschnitt 776 - Kieler Woche - vorgesehen. Die vorliegenden unbezahlten Rechnungen von der Kieler Woche in Höhe von über 20.000 DM und die Verpflichtungen, die den Organisationen aufgrund der Bewilligungen der Bundesregierung in höherem Maße durch die Kieler Woche entstanden sind, lassen ein Abwarten bis zur Verabschiedung des Nachtragshaushalts nicht zu. Um die dringenden Zahlungsverpflichtungen durchführen zu können, ist eine überplanmäßige Ausgabe noch vor der Behandlung des Nachtragshaushalts notwendig.

Müthling
Oberbürgermeister

Dringlichkeitsvorlage

Zu Punkt ¹⁹ der Tagesordnung

Der Magistrat
P r e s s e a m t

Kiel, den 10. August 1961

Drucksache 581

Betrifft: Herstellung eines Kulturfilms über die Stadt Kiel.

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Herstellung eines farbigen Kulturfilms über die Stadt Kiel bis zum Preis von 80.000,-- DM zu erteilen. Der Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 1962 vorzusehen und mit 37.750,-- DM durch Entnahme aus der angesammelten Rücklage "Kulturfilm" und mit dem Restbetrag im Rahmen des Gesamthaushalts zu decken.

Begründung:

Die Herstellung eines Kulturfilms über die Stadt Kiel ist bereits seit längerer Zeit geplant. In der dafür beim Presseamt geschaffenen Sonderrücklage "Kulturfilm" ist inzwischen ein Betrag von 37.750,-- DM angesammelt worden.

Gedacht ist an einen farbigen Kulturfilm über Kiel, der im In- und Ausland gespielt und den Besuchern und Gästen der Stadt vorgeführt werden kann. Schmalfilmkopien könnten auf Wunsch den Schulen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

Das Presseamt wird beauftragt, alle Maßnahmen zur baldigen Herstellung des Films in die Wege zu leiten.

Dr. M ü t h l i n g
Oberbürgermeister

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 17. 8. 61

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Ratsherrin Bendfeldt	<i>[Handwritten Signature]</i>
2.	Ratsherr Dr. Beske	<i>[Handwritten Signature]</i>
3.	Ratsherr Book	<i>[Handwritten Signature]</i>
4.	Stadträtin Brodersen	<i>[Handwritten Signature]</i>
5.	Ratsherr Drews	<i>[Handwritten Signature]</i>
6.	Ratsherr Engel	<i>[Handwritten Signature]</i>
7.	Ratsherr Ewers	<i>[Handwritten Signature]</i>
8.	Ratsherrin Franke	<i>[Handwritten Signature]</i>
9.	Ratsherrin Franzius	<i>[Handwritten Signature]</i>
10.	Ratsherrin Hansen	<i>[Handwritten Signature]</i>
11.	Ratsherr Hansen	<i>[Handwritten Signature]</i>
12.	Ratsherr Hildebrand	<i>[Handwritten Signature]</i>
13.	Stadträtin Hinz	<i>[Handwritten Signature]</i>
14.	Stadträtin Jensen	<i>[Handwritten Signature]</i>
15.	Ratsherr Jeske	<i>[Handwritten Signature]</i>
16.	Ratsherr Dr. Kasch	<i>[Handwritten Signature]</i>
17.	Stadtrat Dr. Kiekebusch	<i>[Handwritten Signature]</i>
18.	Stadtpräsident Köster	<i>[Handwritten Signature]</i>
19.	Stadtrat Kowalewsky	<i>[Handwritten Signature]</i>
20.	Ratsherr Dr. ^{173K} Krieger	<i>[Handwritten Signature]</i>
21.	Ratsherr Lüdemann	<i>[Handwritten Signature]</i>
22.	Stadtrat Lühr	<i>[Handwritten Signature]</i>

Kurz Niederschrift
 über die Sitzung der Ratsversammlung
 am 17. August 1961

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 17.05 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Ehrenamtliche Frau Brodersen, Frau Hinz, Frau Jensen,
Stadträte: Dr. Kiekebusch, Kowalewsky, Lühr, Lütgens, Ritter, Frl. Dr. v. Rundstedt, Schatz, Schröder, Schubert

Ratsherren: ~~Dr. Astl~~, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hansen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch, Lüdemann, Mahrenholtz, ~~Dr. Murmann~~, Neumann, Nolte, Olsson, Pfaff, Renger, ~~Dr. Rüdell~~, Schäfer, Sichel Schmidt, Stams, Steinert, Thaddey, Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Westphal, ~~Willumeit~~, Wollschlaeger

Es fehlen entschuldigt: Ratsherr Dr. Astl, Ratsherr Dr. Murmann, Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr Willumeit

Es fehlen unentschuldigt: ---

Ausschluß von Ratsherren wegen Befangenheit: ----

Anwesende hauptamtliche Magistratsmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Mithling, Bürgermeister Dr. Fuchs, ~~Stadtbaurat Prof. Jensen~~, Stadträte: ~~Borchert~~, Engert, Langbehn, Voss, Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Anwesende der Verwaltung Leitender Mag. Direktor v. Germar, Obermagistratsräte: Gabriel, ~~Dr. Kopp~~, Marterne, Puls, ~~Müller-Stutzer~~, ~~Dr. Richter~~, ~~Dr. Schröter~~, ~~Dr. Willing~~, Dröpper, Mag. Rat Barow, Dr. Schwinge, ~~Stadtmedizinaldirektor Dr. Papenberg~~, Mag. Schulräte ~~Dr. Schütze~~ u. Meibohm, Städt. Baudirektoren: ~~Schroeder~~, Sauer u. Mertens, Oberbauräte: ~~Schmidt~~, ~~Schnoor~~, ~~Schulze~~ u. Becker, mehrere Mitglieder der Ortsbeiräte Suchsdorf und Schilksee, Referent Witte

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge:

Stadtpräsident gibt eine Erklärung zur Lage in Berlin ab.

Beschluß: Die Ratsversammlung stimmt den vom Stadtpräsidenten vorgetragenen Vorschlägen, die Verbundenheit Kiels mit Berlin zum Ausdruck zu bringen, einstimmig zu.

- Siehe auch Punkt 20 -

4. Drucksache 544

a) Der anliegende 1. Nachtrag zur Desinfektionsgebührenordnung der Stadt Kiel wird beschlossen.

b) Der anliegende 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung wird beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Drucksache 545

Der Tagespflegesatz des Mütter- und Säuglingsheimes der Stadt Kiel wird mit Wirkung vom 1. August 1961 für

Mütter auf 6,70 DM und
Säuglinge auf 10,-- DM

erhöht und festgesetzt.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Drucksache 547

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.200 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4023/6.812 für die Aufstellung von Plakaten für die Wiedervereinigung der SBZ mit der Bundesrepublik.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Beschluß:

Nach Antrag

7. Drucksache 550

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.500,-DM bei der Haushaltsstelle 053/6.691 - Durchführung von Wahlen -. Der Betrag ist in den Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in seinem Beschluß: Rahmen zu decken.

Beschluß:

Nach Antrag

8. Drucksache 557

Die beiliegende Anordnung des Oberbürgermeisters - 8.Nachtrag zur Entgeltordnung für das Städtische Krankenhaus vom 19.Juli 1961 - wird genehmigt.

Beschluß:

Nach Antrag

9. Drucksache 558

Genehmigt wird folgende Zustimmung des Magistrats:

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 98.000,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 021/6.813 - Herrichtung von Diensträumen Markt 4/7 -.

Der Betrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1961 gedeckt.

Beschluß:

Nach Antrag

1 Enthaltung (Stadtrat Schubert)

10. Drucksache 560

Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.000,-DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/1721 - 61 - "Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße, 2. Rate."

Der

Der Betrag ist durch Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan 1961 zu decken und aus Mitteln zurückgestellter Baumaßnahmen (z.B. V 7021/1741) der Abt. Stadtentwässerung zu finanzieren.

Bis zum Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung 1961 wird bei der Haushaltsstelle V 7021/1741 - Bau einer 2. Druckrohrleitung nach Stift, 4. Rate - ein Betrag von 80.000,-DM gesperrt.

Beschluß:

Nach Antrag

11. Drucksache 562

Der Stellenplan 1961 der Kieler Spar- und Leihkasse wird wie folgt geändert:

I. Aufwertungen

von der Verg.Gr. IV b nach III die Planstellen 66, 229

von der Verg.Gr. IV b nach IV a die Planstellen 14, 17, 24, 71, 86, 109, 139, 145, 160, 161, 247, 269, 277, 285

von der Verg.Gr. V b nach IV a die Planstellen 258, 262, 292, 300

von der Verg.Gr. V b nach IV b die Planstellen 104, 147, 181, 230, 311

von der Verg.Gr. VI b nach V b die Planstellen 105, 165, 182, 216, 234, 252, 309, 316

von der Verg.Gr. VII nach V b die Planstellen 79, 106, 108, 208, 223, 239, 261, 266, 274, 282, 289, 295, 299, 303

von der Verg.Gr. VII nach VI b die Planstellen 22, 27, 74, 76, 77, 78, 80, 107, 113, 114, 141, 207, 209, 220, 221, 222, 224, 237, 238, 240, 245, 246, 253, 256, 260, 265, 267, 273, 275, 283, 290, 294, 298, 302, 306, 308, 310, 313, 314, 317, 321, 322, 325

von der Verg.Gr. VIII nach VII die Planstellen 70, 131, 132, 133, 134, 135, 180

von der Bes.Gr. X A 5 nach A 7 die Planstelle 31

II. Änderung von Vermerken

Bei der Planstelle 25 fällt der Vermerk "k.w." weg.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Drucksache 564

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" wird mit sofortiger Wirkung nach dem vorgelegten Entwurf geändert.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Drucksache 568

Zugestimmt wird den folgenden außerplanmäßigen Ausgaben bei den neu einzurichtenden Haushaltsstellen

- | | | |
|--|---|----------|
| a) 431/6.982 - Kauf eines Pferdes - | = | 1.000 DM |
| b) 432/6.982 - Beschaffung einer Reserve-Pumpe - | = | 600 DM |

Die Mehrausgaben werden gedeckt

zu a) durch eine Mehreinnahme von 600 DM bei der Haushaltsstelle 431/251 und durch die Sperrung von 400 DM bei der Haushaltsstelle 431/931 - An die Erneuerungsrücklage -

zu b) durch die Sperrung von 600 DM bei der Haushaltsstelle 432/932 - An die Erneuerungsrücklage -

Beschluß:

Nach Antrag

14. Drucksache 569 (neue Drucksache)

- 1) Die Haushaltsmittel für den Bau des Pflegeheims Nord sind im Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in Höhe von 1.400.000 DM bei der Haushaltsstelle V 4324/120 bereitzustellen.
- 2) Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung darf überplanmäßig über die Mittel bis zu 600.000 DM verfügt werden.
- 3) Die Deckung der restlichen 600.000 DM erfolgt im Rahmen des Nachtragsetats.
- 4) Mit dem Bau darf sofort begonnen werden.

Beschluß:

Nach Antrag

15. Drucksache 570

Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000,-DM bei der Haushaltsstelle 41/5814 - An Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone -.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

- Endgültiger Beschluß -

Beschluß:

Nach Antrag

16. Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1961.

Beschluß:

17. Verschiedenes

18. Drucksache 578

1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/523 - Beihilfen - in Höhe von 45.000 DM, und zwar lfd. Nr. 1 - Für sportliche Veranstaltungen 30.000 DM und lfd. Nr. 3 - Veranstaltungen der Jugend 15.000 DM.

2. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 24.000 DM.

3. Die Nachforderungen sind in den Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einbezogen.

Beschluß:

Nach Antrag

Haltmann
Ratsherrin
(Schriftführer)

19. Drucksache 581

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Herstellung eines farbigen Kulturfilms über die Stadt Kiel bis zum Preis von 80.000,-DM zu erteilen. Der Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 1962 vorzusehen und mit 37.750,-DM durch Entnahme aus der angesammelten Rücklage "Kulturfilm" und mit dem Restbetrag im Rahmen des Gesamthaushalts zu decken.

Beschluß:

Nach Antrag

- 20. Zur Linderung der Not von Berlin (West) werden dem Berliner Senat 10.000 DM zur Verfügung gestellt. Dafür wird eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 021/523 - Nachw.H lfd.Nr. 6 - Spende an den Berliner Senat - bewilligt.

Der Betrag ist in den Nachtragshaushaltsplan 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Beschluß:

Nach Antrag

[Handwritten Signature]
 Stadtpräsident

[Handwritten Signature]
 Ratsherrin

[Handwritten Signature]
 Ratsherrin
 (Schriftführer)

Stadt Kiel
 Der Oberbürgermeister
 1.9.61
[Handwritten Signature]
 Stadtpräsidenten
[Handwritten Signature]

Kurz Niederschrift
 über die Sitzung der Ratsversammlung
 am 17. August 1961

Beginn: 17.10 Uhr Ende: 18.15 Uhr

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherrin Wallbaum

Anwesend: Ehrenamtliche Frau Brodersen, Frau Hinz, Frau Jensen,
Stadträte: Dr. Kiekebusch, Kowalewsky, Lühr, Lüt-
 gens, Ritter, Frh. Dr. v. Rundstedt,
 Schatz, Schröder, Schubert

Ratsherren: ~~Dr. Astl~~, Frau Bendfeldt, Dr. Beske,
 Book, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke,
 Frau Franzius, Frau Hansen, Hansen,
 Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch, Lüdemann,
 Mahrenholtz, ~~Dr. Murmann~~, Neumann, Nolte
 Olsson, Pfaff, Renger, ~~Dr. Rüdell~~, Schä-
 fer, Sichel Schmidt, Stams, Steinert,
 Thaddey, Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau
 Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum,
 Westphal, ~~Willumeit~~, Wollschlaeger

Es fehlen Ratsherr Dr. Astl, Ratsherr Dr. Murmann,
entschuldigt: Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr Willumeit

Es fehlen ---
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren ---
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtliche Oberbürgermeister Dr. Muthling, Bürger-
Magistratsmitglieder: meister Dr. Fuchs, ~~Stadtbaurat Prof.~~
~~Jensen~~, Stadträte: ~~Borchert~~, Engert,
 Langbeh, voss, Stadtschulrat Dr. Hoff-
 mann

Anwesende Leitender Mag. Direktor v. Germar, Ober-
der Verwaltung magistratsräte: Gabriel, ~~Dr. Kopp~~, Ma-
 terne, Puls, ~~Müller Stutzer~~, ~~Dr. Richter~~,
~~Dr. Schröter~~, ~~Dr. Willing~~, Dröpper, Mag.
 Rat Barow, Dr. Schwinge, ~~Stadtmedizinal-~~
~~direktor Dr. Papenberg~~, Mag. Schulräte
~~Dr. Schütze~~ u. Meibohm, Städt. Baudirekto-
 ren: ~~Schroeder~~, Sauer u. Mertens, Ober-
 bauräte: ~~Schmidt~~, ~~Schnoor~~, Schulze u.
 Becker, mehrere Mitglieder der Ortsbei-
 räte Suchsdorf und Schilksee, Referent
 Witte

9. Verschiedenes

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung der Ratversammlung am 17. August 1961,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Begann: 16.00 Uhr

Ende: 17.05 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt Stadtpräsident die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bachfeld, Dr. Beske, Bock, Drews, Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hansen, Hildebrand, Joske, Dr. Kasch, Lüdemann, Neumann, Nolte, Olsson, Pfaff, Renger, Schäfer, Sichelschmidt, Stams, Steinhart, Thoddey, Prof. Dr. Thiede, Titeck, Frau Vormeyer, Dr. Wagner, Frau Wallbaum, Westphal, Wollschlaeger

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren Mahrenholtz, Dr. Murnann, Dr. Rüdol, Wilhelmert

Abhauptamtliche Mitglieder des Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Wühling, Bürgermeister Dr. Fuchs, Stadträte Engert, Dr. Hoffmann, Langbahn, Voss

Köster

Stadtpräsident

Wühling

Ratsherrin

Hallmann

Ratsherrin
(Schriftführer)

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schriftführergehilfe:

Stadt Kiel

Der Oberbürgermeister

- Hauptamt -

1) Widerspruch

2) U.

Herrn Stadtrat
zurückgesandt

1.9.61

nein
Stadtpräsidenten

Wühling

- 2 -

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. August 1961,

Rathaus, Ratssaal

Öffentliche Sitzung

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 17.05 Uhr

Anwesend: Stadtpräsident Köster

Stadträte: Frau Brodersen, Frau Hinz, Frau Jensen, Dr.
Kiekebusch, Kowalewsky, Lühr, Lütgens, Ritter,
Fräulein Dr. v. Rundstedt, Schatz, Schröder, Schubert

Ratsherren: Dr. Astl, Frau Bendfeldt, Dr. Beske, Book, Drews,
Engel, Ewers, Frau Franke, Frau Franzius, Frau
Hansen, Hansen, Hildebrand, Jeske, Dr. Kasch,
Lüdemann, Neumann, Nolte, Olsson, Pfaff, Renger,
Schäfer, Sichelschmidt, Stams, Steinert, Thaddey,
Prof. Dr. Thiede, Titzck, Frau Vormeyer, Dr. Wagner,
Frau Wallbaum, Westphal, Wollschlaeger

Es fehlen entschuldigt: Ratsherren Mahrenholtz, Dr. Murmann,
Dr. Rüdell, Willumeit

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:

Oberbürgermeister Dr. Müthling, Bürgermeister Dr.
Fuchs, Stadträte Engert, Dr. Hoffmann, Langbehn,
Voss

Außerdem sind anwesend: Leitender Magistratsdirektor v. Germar,
Städt. Baudirektor Sauer, Obermagistratsräte Dröpper,
Gabriel, Materne, Städt. Oberbauräte Schulze und
Mertens, Städt. Baurat Becker, Magistratsschulrat
Meibohm, Referent Witte, Magistratsräte Barow und Dr.
Schwinge, Mitglieder der Ortsbeiräte Kiel-Suchsdorf und
Kiel-Schilksee

Vorsitzender: Stadtpräsident Köster

Schriftführer: Frau Ratsherren Wallbaum

Schriftführergehilfe: Stadtinspektor Benk

Stadtpräsident begrüßt die anwesenden Damen und Herren nach den Parlamentsferien besonders herzlich. Ebenso begrüßt er die Vertreter der Presse sowie die Zuhörer und bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das Interesse der Kieler Bürger an der Arbeit ihrer Gemeindevertreter in Zukunft steigen möge und sich auch in zunehmenden Zuhörerzahlen ausdrückt.

Stadtpräsident verweist auf die nachgereichten Vorlagen und erläutert, daß er über die Dringlichkeit dieser Vorlagen zu einem späteren Zeitpunkt der Sitzung abstimmen wird.

Bevor er die Tagesordnung zur Beratung freigibt, möchte Stadtpräsident in Anbetracht der ernststen Lage in Berlin eine Erklärung abgeben. Er bittet die Anwesenden, sich von ihren Plätzen zu erheben und führt danach aus:

"Mit Besorgnis und Empörung haben wir alle die erneute Berlin-Krise vernommen. Seit Jahren hoffen alle guten und anständigen Menschen, daß Deutschland bald in Frieden und Freiheit vereinigt werden möge. Statt der ersehnten Wiedervereinigung ist nunmehr auch Berlin durch die Machthaber der sowjetisch besetzten Zone in die größte nationale Bedrängnis zurückgeworfen. Menschen, die Jahrzehnte in einer Stadt gemeinsam gelebt und gearbeitet haben, die in schlechten und guten Zeiten zusammenstanden, sind seit dem 13. August 1961 willkürlich voneinander getrennt worden.

Wir wissen, daß die Berliner zu allen Zeiten mutig waren. Ganz besonders nach 1945 haben Führung und Bevölkerung dies mehrfach unter Beweis gestellt. Es gilt, diesen Mut zu stärken. Wer auf dem Vorposten der Freiheit steht, kann nur aushalten, wenn er weiß, daß die Bürger aller Städte und Gemeinden der Bundesrepublik bereit sind, zu opfern und die Freiheit zu verteidigen.

Wir protestieren gegen das geschehene Unrecht. Aber mit einem Protest allein ist Berlin nicht geholfen, sondern sichtbare Zeichen der Verbundenheit müssen folgen. Ratsversammlung und Magistrat der Stadt Kiel sollten deshalb heute folgenden Beitrag leisten:

1. Alle Kieler, die eine Reise nach Berlin geplant hatten, sollten diese wegen der plötzlich aufgetretenen schwierigen Lage der alten Hauptstadt nicht verschieben. Mehr denn je sind heute Besuche nach Berlin notwendig.
2. Kiels Wirtschaft sollte gerade jetzt verstärkt Aufträge nach Berlin vergeben.
3. Um das Zusammengehörigkeitsgefühl mit Berlin zu verstärken und unsere Bevölkerung ständig zu mahnen, soll die Berlin-Flagge am Berliner Platz gehißt werden.
4. Als erste Hilfeleistung zur Linderung der Not überweist die Stadt Kiel sofort 10.000, -- DM an den Berliner Senat.

Ich rufe alle Bürger auf, sich immer dieser schweren Schicksalsstunde bewußt zu sein. Lenin sagte einmal: "Wenn der Kommunismus Berlin besitzt, besitzt er auch Deutschland. Und wer Deutschland besitzt, besitzt Europa!" Diese Worte lassen an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Darum erwidere ich: Nur wenn Berlin frei bleibt, kann der Frieden und die Freiheit in der Welt erhalten werden.

Ich versichere: Kiels Bevölkerung bleibt immer mit Berlins Bevölkerung und den Brüdern und Schwestern der sowjetischen Zone solidarisch verbunden!"

Im Anschluß an den Stadtpräsidenten geben die Vertreter der Fraktionen folgende Erklärungen ab.

Stadtrat S c h a t z führt aus:

"Namens der sozialdemokratischen Fraktion dieses Hauses möchte ich in dieser ersten Stunde folgendem Ausdruck geben:

Wir danken Herrn Stadtpräsident Köster für die Worte des Protestes und der Empörung, die er namens unserer Stadt und ihrer Bürger gegen den Rechtsbruch der demokratisch nicht legitimierten Sowjetzonenmachthaber gefunden hat. Wir danken ihm auch für die Worte der inneren Verbundenheit und Solidarität, die er an die freiheitlich gesinnte Bevölkerung Gesamt-Berlins - der West- und Ostsektoren sowie der Sowjetzone gerichtet hat.

Wir stellen uns vollinhaltlich hinter diese Erklärung und entbieten den aufrechten Berlinern und besonders den hinter neuen Stacheldrahtverhauen zum Schweigen verurteilten, praktisch eingekerkerten, freiheitlich demokratisch denkenden Menschen unsere brüderlichen Grüße.

Das gesamte freiheitlich gesinnte Berlin und unsere der Freiheit beraubten Brüder und Schwestern jenseits des Stacheldrahtes in Ost-Berlin und in der Sowjetzone sollen wissen, daß die Stadt Kiel und ihre Bürger in diesen schweren Tagen geschlossen hinter ihnen stehen und sich ihnen aus vollem Herzen innerlich verbunden fühlen. Meine Freunde und ich sind aber der Meinung, daß in dieser Stunde weniger denn je große Worte und hohles Pathos am Platze sind.

Die mutigen, ersten und mahnenden Worte des Regierenden Bürgermeisters von Berlin, Willi Brandt, auf der gestrigen großen Protestkundgebung der Berliner sollten uns dieses besonders deutlich machen. Wir sollten deshalb alle politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen unterstützen, die

- a) einerseits dem Rechtsbruch der sowjetzonalen Machthaber und der Freiheitsberaubung und Arbeitsbeschränkungen deutscher Menschen in Berlin und in der Sowjetzone ein Ende bereiten,
- b) andererseits die wirtschaftliche Existenzgrundlage Berlins auch weiterhin sichern.

Wir unterstreichen deshalb wärmstens den Appell unseres Herrn Stadtpräsidenten an unsere Bürger, die bestehenden Verbindungen mit Berlin nicht abreißen zu lassen, sondern weiter zu verstärken, keine geplante Fahrt nach Berlin aufzugeben, noch mehr wie bisher Aufträge für die Berliner Wirtschaft zu erteilen.

Das fordert die Stunde von uns, von unserer Stadt und ihrer Bevölkerung!

Dem Antrage, seitens der Stadt 10.000, -- DM zur Linderung von Notständen in Berlin bereitzustellen, geben wir bereitwilligst unsere Zustimmung. Wir sind bereit, diesen Betrag zu erhöhen, falls die Entwicklung der Dinge dies erfordert.

Meine Damen und Herren, unsere Gedanken sind in dieser Stunde besonders herzlich bei unseren tapferen Berlinern und ihrer entschlossenen Stadtführung sowie bei den deutschen Menschen in der Sowjetzone. In dieser weltweiten Auseinandersetzung, in dieser sehr ernstesten Phase des kalten Krieges sollen sie die Gewißheit haben, daß wir sie nie im Stich lassen werden. Der Herr Stadtpräsident und der Herr Oberbürgermeister sollten dies unseren Berlinern in geeigneter Weise telegraphisch mitteilen."

Stadtrat Dr. K i e k e b u s c h schließt sich den Worten seines Vorredners an und führt danach aus:

"Am 13. August 1961 wurde für 16 Millionen Mitteldeutsche die letzte Verbindung zum freien Teil unseres Vaterlandes, in Westberlin und in der Bundesrepublik, zerrissen. 15 Jahre lang bedeutete für sie Berlin nicht nur die alte und künftige deutsche Hauptstadt, sondern aus aller Bedrängnis und Not die letzte Zuflucht und das Tor zur Freiheit. Dieser Ausweg ist ihnen jetzt versperrt. Viele Familien sind nun voneinander getrennt und haben keine Möglichkeit mehr, zusammenzufinden. Viel persönliches Leid hat der 13. August 1961 in unserer Volke bereitet und noch weiß niemand, was uns und unserer Hauptstadt Berlin die nächsten Monate an neuen schweren Sorgen bringen werden.

Die Berliner und die Mitteldeutschen sollen wissen, daß ihre Sorge auch unsere Sorge, daß ihr Leid auch unser Leid ist. Sie sollen wissen, daß wir alle in der Bundesrepublik mit unseren Gedanken bei ihnen sind und ihnen helfen wollen, soweit wir das können und im Interesse der Erhaltung unseres ganzen Volkes dürfen. Noch niemals ist eine solche Welle der Gemeinsamkeit durch ganz Deutschland gegangen wie in diesen Tagen.

Die Sowjets haben die staatliche Spaltung unseres Vaterlandes vollzogen. Mit allen Mitteln bemühen sie sich jetzt, auch zwei deutsche Völker zu schaffen, nicht nur mit verschiedenen Gesellschaftssystemen, sondern auch mit entgegengesetztem Denken, mit Worten und Begriffen, die hüben und drüben verschiedenen Inhalt haben.

Die Mitteldeutschen und die Berliner haben bis in die letzten Tage vor aller Welt gezeigt, daß sie nur eines wollen: Heraus aus dem ihnen aufgezwungenen bolschewistischen Regime und hinein in ein freies Deutschland. Die Welt hat heute verstanden, daß das ganze deutsche Volk nur eines will, als ein Volk in einem Staat in Frieden und Freiheit zu leben. Das Recht auf Selbstbestimmung wird auch dem deutschen Volke eines Tages zuteil werden, wenn die Welt von unserem uner-schütterlichen Freiheits- und Wiedervereinigungswillen überzeugt bleibt. Dazu wollen wir auch in Kiel beitragen, durch unsere Verbundenheit zu den heute in Unfreiheit Lebenden, durch unsere Opferbereitschaft und durch unsere ganze persönliche Haltung."

Nach den Erklärungen des Stadtpräsidenten und der Fraktionsführer wird folgender Beschluß gefaßt.

- Beschluß: 1. Die Ratsversammlung stimmt den von Stadtpräsident Köster vorge-
tragenen Vorschlägen, die Verbundenheit Kiels mit Berlin zum
Ausdruck zu bringen, einstimmig zu.
2. Zur Linderung der Not von Berlin (West) werden dem Berliner Se-
nat 10.000 DM zur Verfügung gestellt. Dafür wird eine überplanmä-
ßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 021/523 - Nachweis H lfd.
Nr. 6 - Spende an den Berliner Senat - bewilligt.

Der Betrag ist in den Nachtragshaushaltsplan 1961 einzubeziehen
und in dessen Rahmen zu decken.

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29.
Juni 1961

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 29. Juni 1961
werden keine Bedenken erhoben.

- 2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Verfahren über die Verfassungsbe-
schwerden gegen die Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und
Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein vom 25. März 1959

Stadtpräsident verweist auf die allen Magistratsmitgliedern in Abschrift
vorliegende Ausfertigung des Urteils über die Verfassungsbeschwerden gegen
Bestimmungen des Wahlgesetzes für die Gemeinde- und Kreisvertretungen in
Schleswig-Holstein.

- / - Kenntnis genommen. Ein Abdruck des Urteils ist dieser Niederschrift beige-
fügt. -

- 2b) Mitteilungen des Magistrats und des Oberbürgermeisters

Keine Mitteilungen.

- 3) Betrifft: Bericht über den Stand der Grundstücksankäufe für das Schwentine-
brückenprojekt

Bürgermeister verweist auf die Vorlage.

- Kenntnis genommen -

4) Betrifft: Neufestsetzung der Gebühren und Entgelte für die Desinfektionsanstalt
Berichterstatter: Stadtrat Schröder - Drs. 544 -

Antrag: a) Der anliegende 1. Nachtrag zur Desinfektionsgebührenordnung der Stadt Kiel wird beschlossen.

b) Der anliegende 1. Nachtrag zur Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen der Städtischen Anstalt für Desinfektion und Schädlingsbekämpfung wird beschlossen.

Stadtrat S c h r ö d e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

5) Betrifft: Neufestsetzung des Heimpflegesatzes für das Mütter- und Säuglingsheim der Stadt Kiel - Drs. 545 -

Berichterstatter: Stadtrat Schröder

Antrag: Der Tagespflegesatz des Mütter- und Säuglingsheimes der Stadt Kiel wird mit Wirkung vom 1. August 1961 für

Mütter auf 6,70 DM und
Säuglinge auf 10,-- DM

erhöht und festgesetzt.

Stadtrat S c h r ö d e r verweist auf die Vorlage.

Beschluß: Nach Antrag.

6) Betrifft: Plakataktion -"3-geteilt? - niemals!" - - Drs. 547 -

Berichterstatter: Fräulein Stadträtin Dr. v. Rundstedt

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 1.200 DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 4023/6.812 für die Aufstellung von Plakaten für die Wiedervereinigung der SBZ mit der Bundesrepublik.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Fräulein Stadträtin Dr. v. R u n d s t e d t erläutert die schriftliche Vorlage und macht darauf aufmerksam, daß in den Städten und Gemeinden des Landes Schleswig-Holstein in den meisten Fällen schon mit der Aufstellung der Plakate für die Wiedervereinigung der SBZ mit der Bundesrepublik begonnen worden ist.

Der Verband der Heimatvertriebenen - Kreisverein Kiel - hat es übernommen, auch in Kiel eine solche Plakataktion durchzuführen. Er hat jedoch gebeten, daß die Stadt Kiel die erforderlichen Kosten in Höhe von 1.200 DM übernimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: Kosten der Bundestagswahl 1961 - Drs. 550 -
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn
Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 16.500, -- DM bei der Haushaltsstelle 053/6.691 - Durchführung von Wahlen -.

Stadtrat L a n g b e h n erläutert die Vorlage in Vertretung des in Urlaub befindlichen Stadtrat Borchert und bittet, den Antrag wie folgt zu ergänzen: "Der Betrag ist in den Nachtragshaushaltsplan 1961 einzubeziehen und in seinem Rahmen zu decken."

Beschluß: Nach Antrag mit folgender Ergänzung: "Der Betrag ist in den Nachtragshaushaltsplan 1961 einzubeziehen und in seinem Rahmen zu decken."

- 8) Betrifft: 8. Nachtrag zur Entgeltordnung für das Städtische Krankenhaus
Berichterstatter: Stadtrat Schubert - Drs. 557 -
Antrag: Die beiliegende Anordnung des Oberbürgermeisters - 8. Nachtrag zur Entgeltordnung für das Städtische Krankenhaus vom 19. Juli 1961 - wird genehmigt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 9) Betrifft: Herrichtung der Räume am Markt 4/7 für das Jugendamt und das Schul- und Kulturamt - Genehmigung der Zustimmung des Magistrats zu einer außerplanmäßigen Ausgabe - - Drs. 558 -
Berichterstatter: OB
Antrag: Genehmigt wird folgende Zustimmung des Magistrats:
Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe, die keinen Aufschub duldet, in Höhe von 98.000, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 021/6.813 - Herrichtung von Diensträumen Markt 4/7 -.

Der Betrag wird im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1961 gedeckt.

Beschluß: Nach Antrag bei 1 Stimmenthaltung.

- 10) Betrifft: Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße - Drs. 560 -

Berichterstatter: Stadtrat Voss

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 80.000, -- DM bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle V 7021/1721 - 61 - "Bau von Regen- und Schmutzwasserkanälen im Siedlungsgebiet Nissenstraße, 2. Rate."

Der Betrag ist durch Einbeziehung in den Nachtragshaushaltsplan 1961 zu decken und aus Mitteln zurückgestellter Baumaßnahmen (z. B. V 7021/1741) der Abt. Stadtentwässerung zu finanzieren.

Bis zum Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung 1961 wird bei der Haushaltsstelle V 7021/1741 - Bau einer 2. Druckrohrleitung nach Stift, 4. Rate - ein Betrag von 80.000, -- DM gesperrt.

Stadtrat V o s s erläutert die schriftliche Vorlage und bittet um Zustimmung.

Beschluß: Nach Antrag.

- 11) Betrifft: Nachtragsstellenplan 1961 für die Kieler Spar- und Leihkasse

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn - Drs. 562 -

Antrag: Der Stellenplan 1961 der Kieler Spar- und Leihkasse wird wie folgt geändert:

I. Aufwertungen

von der Verg. Gr. IV b nach III die Planstellen 66, 229

von der Verg. Gr. IV b nach IV a die Planstellen 14, 17, 24, 71, 86, 109, 139, 145, 160, 161, 247, 269, 277, 285

von der Verg. Gr. V b nach IV a die Planstellen 258, 262, 292, 300

von der Verg. Gr. V b nach IV b die Planstellen 104, 147, 181, 230, 311

von der Verg. Gr. VI b nach V b die Planstellen 105, 165, 182, 216, 234, 252, 309, 316

von der Verg. Gr. VII nach V b die Planstellen 79, 106, 108, 208, 223, 239, 261, 266, 274, 282, 289, 295, 299, 303

von der Verg. Gr. VII nach VI b die Planstellen 22, 27, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 107, 113, 114, 141, 207, 209, 220, 221, 222, 224, 237, 238, 240, 245, 246, 253, 256, 260, 265, 267, 273, 275, 283, 290, 294, 298, 302, 306, 308, 310, 313, 314, 317, 321, 322, 325

von der Verg. Gr. VIII nach VII die Planstellen 70, 131, 132, 133, 134, 135, 180

von der Bes. Gr. A 5 nach A 7 die Planstelle 31

II. Änderung von Vermerken

Bei der Planstelle 25 fällt der Vermerk "k.w." weg.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Änderung der Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel - Drs. 564 -

Berichterstatter: Stadtrat Langbehn

Antrag: Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel" wird mit sofortiger Wirkung nach dem vorgelegten Entwurf geändert.

Stadtrat L a n g b e h n erläutert die schriftliche Vorlage und führt aus, daß die Änderung der Betriebssatzung für die Hafen- und Verkehrsbetriebe der Stadt Kiel im Wirtschaftsausschuß und im Magistrat eingehend erörtert worden ist.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Mehrausgaben für das Altenheim Kronshagen und das Pflegeheim West

Berichterstatter: Stadtrat Engert - Drs. 568 -

Antrag: Zugestimmt wird den folgenden außerplanmäßigen Ausgaben bei den neu einzurichtenden Haushaltsstellen

a) 431/6.982 - Kauf eines Pferdes - = 1.000 DM

b) 432/6.982 - Beschaffung einer Reserve-Pumpe - 600 DM

Die Mehrausgaben werden gedeckt

zu a) durch eine Mehreinnahme von 600 DM bei der Haushaltsstelle 431/251 und durch die Sperrung von 400 DM bei der Haushaltsstelle 431/931 - An die Erneuerungsrücklage -.

zu b) durch die Sperrung von 600 DM bei der Haushaltsstelle 432/931 - An die Erneuerungsrücklage -.

Beschluß: Nach Antrag.

14) Betrifft: Bau und Finanzierung des Pflegeheimes Nord - Drs. 569 -

Berichterstatter: Stadtrat Engert

Antrag: 1. Die Haushaltsmittel für den Bau des Pflegeheimes Nord sind im Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 in Höhe von 1.400.000 DM bei der Haushaltsstelle V 4324/120 bereitzustellen.

2. Bis zum Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung darf überplanmäßig über die Mittel bis zu 600.000 DM verfügt werden.
3. Die Deckung der restlichen 600.000 DM erfolgt im Rahmen des Nachtragsetats.
4. Mit dem Bau darf sofort begonnen werden.

Stadtrat **Engert** weist auf die neue Ausfertigung der Vorlage hin und bittet um Zustimmung.

Stadtrat Dr. **Kiekbusch** führt aus, daß seine Fraktion dieser Vorlage sehr gern zustimmen wird. Er gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß sich nach den langen Auseinandersetzungen über die Haushaltssatzung wenigstens in dem vorliegenden Fall durch eine eindeutige Klärung der Deckungsfrage keine Verzögerung im Bau und in der Finanzierung des Pflegeheimes ergeben hat.

Stadtrat **Schatz** weist auf seine Ausführungen im Magistrat hinsichtlich der Anwendung des § 105 der Gemeindeordnung hin und macht darauf aufmerksam, daß die Gestaltung der neuen Vorlage auf einen Vorschlag seiner Fraktion zurückzuführen ist. Auch seine Fraktion habe den Wunsch gehabt, den Bau des Pflegeheimes auf keinen Fall infrage zu stellen. Die Zustimmung zu dieser Vorlage dürfte jedoch nicht präjudizierend wirken.

Beschluß: Nach Antrag.

15) Betrifft: Beschaffung von Streifenkarten für die Bewohner aus der SBZ

Berichterstatter: Fräulein Stadträtin Dr. v. Rundstedt - Drs. 570 -

Antrag: Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000, -- DM bei der Haushaltsstelle 41/5814 - An Besucher aus der sowjetischen Besatzungszone -.

Der Betrag ist in den ordentlichen Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einzubeziehen und in dessen Rahmen zu decken.

Fräulein Stadträtin Dr. v. **Rundstedt** erläutert die schriftliche Vorlage und führt aus, daß der Vertriebenenausschuß die Meinung vertreten hat, daß den Sowjetzonenbesuchern über den Taschengeldbetrag von 10, -- DM hinaus die Erstattung der Fahrgeldkosten zugesichert werden sollte.

Stadtrat S c h a t z ergänzt ihre Ausführungen und vertritt im Namen seiner Fraktion ebenfalls die Auffassung, daß den Besuchern aus der SBZ die z. T. beträchtlichen Auslagen für Fahrten innerhalb des Kieler Stadtgebietes von der Hand zu halten sind.

Beschluß: Nach Antrag.

16) Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1961

Oberbürgermeister gibt der Ratsversammlung nach den Beratungen im Kieler-Woche-Ausschuß und im Magistrat den traditionellen Erfahrungsbericht über die letzte Kieler Woche. Er möchte Einzelfälle zurücktreten lassen und dafür einige organisatorische und grundsätzliche Fragen behandeln.

Der Segelsport, das international tragende Fundament in der Kieler Woche, hat auch in diesem Jahre wieder große Erfolge gezeigt. Es mag mit der Häufung von Veranstaltungen des Leistungssports zusammenhängen oder auch vielleicht mit den unzureichenden Hafenumständen in Strande und Schilksee, daß diesmal weniger ausländische Boote da waren und auch einige der bekannten Spitzenkräfte fehlten.

Oberbürgermeister fährt dann fort: Der bekannte Schilksee-Antrag gehört in den Bereich des Erfahrungsberichts und damit in die nun zwangsläufigen Entschlüsse. Den Bundesanteil halte ich für gesichert, ebenso den Landesanteil, wenn vielleicht auch nicht in gleicher Höhe. Auch bezüglich der Beteiligung der Bundesmarine können wir wohl zuversichtlich sein. Aber die Problematik beginnt bei dem städtischen Anteil. Inmitten unseres Haushaltskonflikts wird unter zahlreichen Wettbewerbspunkten die Dringlichkeitsskala kompliziert. Daß das von unseren Wasserbauern sorgfältig ausgearbeitete Programm noch nicht zur eigentlichen Beratung gestellt werden konnte, hat zwei Gründe:

- a) einmal, daß die nach der GemHVO erforderliche technische Projektreife noch nicht da ist und
- b) daß finanzwirtschaftlich noch sichergestellt sein muß, daß der für diesen Antrag benötigte städtische Anteil von 1,2 Millionen DM sich nicht in einer neuen "Siebener-Liste" wiederfindet.

Die Eröffnungsfeierlichkeiten mit dem Herrn Bundespräsidenten im Mittelpunkt haben in unserer Bürgerschaft wie in Presse, Rundfunk und Fernsehen ein freundliches Echo gefunden.

Die Festsitzung der Ratsversammlung ist unbestritten als gelungen zu bezeichnen. Der interessante, auch in seiner Rathaus-Thematik amüsante Vortrag des Rektors der Universität wird in diesen Tagen in der Zeitschrift des Städtetages abgedruckt. Unsere Preisträger-Entscheidung ist diesmal, abgesehen von der für Hal Koch, nicht allgemein anerkannt worden. Besonders unzufrieden war man mit der Verleihung an Detlev Kraus. In Übereinstimmung mit dem Herrn Kulturdezernenten kann ich Ihnen dazu nur sagen: Mit Kraus wurde eine jüngere und in

weiten Kreisen bekannte Musikerpersönlichkeit geehrt, die noch nicht zu den Arrivierten zählt, aber bereits international anerkannte Erfolge aufzuweisen hat. Genau das ist es, was man als Leitsatz für die Verleihung immer gefordert hat.

Die Rede des schwedischen Ministerpräsidenten Erlander fand in der großen Presse ein starkes Echo. Hier, an der Nahtstelle von EWG und Efta, über die besondere wirtschaftspolitische Situation Schwedens zu sprechen, war ja auch ein dankbares Thema. Die organisatorische Leistung verdient in diesem Jahre eine besondere Anerkennung.

Wir stimmen mit einem sehr lesenswerten Artikel einer großen Nachrichten-Agentur überein, wenn dem Funktionswandel solcher "staatspolitischen Vortragsveranstaltungen" mit Skepsis begegnet wird. Aber wir glauben gleichwohl, unsere erfolgreiche große Liste der Begegnungen mit Øverland, Odd Nansen, Alfred Weber, Gustav Möller, Theodor Heuss, Hans Hedtof, Conant, Nutting, Gunnar Lange, HC Hansen, Gerhardsen, Kreisky und Erlander fortsetzen zu können.

In diesem Sinne kann ich eine neuere Kieler Zeitungsnachricht bestätigen, daß wir uns für 1962 um den britischen Außenminister Lord Home bemühen. Meine im Auswärtigen Amt vor 6 Wochen geführte Aussprache verlief positiv.

Im Kultursektor ist unsere Theaterleistung verhältnismäßig gut beurteilt worden. Die eigentliche Sachverständigenmeinung geht überwiegend dahin, daß unser Theater den hohen Ansprüchen gerecht geworden ist. Die Verpflichtung bekannter Opernstars wurde sehr anerkannt.

Im Schauspiel wird man objektiv nur in einem Fall, von Kaisers "Napoleon in New Orleans", von einer Fehlmaßnahme sprechen können. Als Festbeitrag sei die Aufführung unmöglich gewesen, heißt es in einer m. E. ernst zu nehmenden Rezension.

Das Bergener Ballett gehörte, künstlerisch gesehen, nicht zu den Glanzpunkten. Die Ostseehalle war viel zu groß dafür. Unsere Werbung war zu beanstanden. Wir durften nicht ein "klassisches Ballett" ankündigen, wenn Kritiker und Besucher es nachher als eine Mischung von Folklore, Kaffeehausmusik und Bauerntheater bezeichnen konnten. Es hätte ein wertvoller Beitrag für unsere Zusammenarbeit mit dem Norden sein können. An der so sympathischen Truppe lag es nicht. Es waren unsere Fehler.

Der Kultursektor der Kieler Woche ganz allgemein war diesmal einer speziellen Kritik ausgesetzt. Eine nördliche Zeitung schreibt dazu, daß "das kulturelle Kunterbunt der Kieler Woche langsam bedrohlich" werde. Ich glaube, die eigentlichen Entgleisungen können wir beiseite lassen. Aber bedenklich erscheint mir doch, daß die Haltung großer bedeutender Zeitungen nur eine höfliche Geringschätzung zeigt.

Damit müssen wir uns auseinandersetzen. Was ist dazu zu sagen?

Zunächst haben wir in dieser allgemein negativen Kritik die ebenso bequeme wie formelhafte Behauptung gehört und gelesen, es gäbe kein Programm, das noch irgendwie den Gründungsintentionen entspräche oder ihnen gerecht werde.

Der Erfahrungsbericht kann hier nur darauf antworten, daß man sich in einer sich wandelnden Zeit nicht schemenhaft an ein Reißbrett klammern kann, an einen Vorgang, wie es in der Aktensprache heißt. Man muß doch an völlig andere Umstände der Lebenshaltung denken, an unsere soziologischen und staatspolitischen Entwicklungen, an die Veränderung der künstlerischen Darbietungsmöglichkeiten durch das Fernsehen mit all seinen pädagogischen und kunsterzieherischen Konsequenzen, die ganz anderen Auswirkungen des Verkehrs und nicht zuletzt die Verschiebung der nationalen Abgrenzungen bis zu der Entstehung der großen Wirtschaftsräume. Das alles muß man berücksichtigen, wenn man zu einer Fortentwicklung auf dem Wege ist.

Das Leben ändert die Gesetze. Ich bin der Überzeugung, daß das, was wir auf dem Kultursektor jetzt haben, eben auf dem Gebiet des angeblichen Unbehagens, daß das die veränderten Umstände schon weitgehend widerspiegelt. Und was den Funktionswandel dieses Gebietes betrifft, so bin ich der Meinung, daß die Entwicklung zum Volksfest, zu einem großen kultivierten Volksfest, ein Teil dieser Wandlung ist. Und, das meine ich, ist etwas sehr Positives.

Wie reagiert denn unsere Bürgerschaft? Unsere Theater sind wie nie begehrt. Sie waren während der Kieler Woche ausverkauft! In der Kieler Woche haben wir 10.000 Theaterbesucher gehabt. Für unsere Konzerte und Liederabende gibt es ebenso gute Berichte. Die beiden Chorkonzerte hat man uns als Meisterleistung angerechnet. Die Ausstellungen sind in Form und Inhalt vorbildlich. Der Durchschnitt je Ausstellung ist für 1960 mit 7.720 und für 1961 mit 4.850 berechnet. Wo findet man solche Resonanz der kulturellen Arbeit? Und die Vorträge, die der Universität wie die der anderen fanden wieder großen Anklang.

Wer sind denn die Besucher, die in Kulturprogrammen, in privater und öffentlicher Werbung, in Straßenbahngesprächen und Studentenkreisen angezogen wurden? Das sind doch in erster Linie die Bürger unserer Stadt und unsere schleswig-holsteinischen Landsleute, die in Extrazügen, Gesellschaftsfahrten und tausenden von Autos zu uns kommen. Da steht in einer großen Kölner Zeitung ein Satz, der es ganz in diesem Sinne in journalistischer Prägung auf die kürzeste Formel bringt: "Die Kieler Woche findet nicht nur auf dem Wasser statt. Da gibt es Fest Sitzungen und Festvorträge, Festspielballett und Festaufführungen, Festempfang und Festessen: Immer ist dieses Wort "Fest" vorangesetzt, und einmal läßt es sich auch hinten anhängen: Bei "Volksfest" - denn das ist die Kieler Woche ganz bestimmt." Ich glaube, wir sollen die Dinge auch einmal so sehen! Aber ich kann dieses Thema, wohl das eigentliche Grundsatzthema der Kieler Woche, nicht verlassen, ohne noch einmal auf die personelle Seite, auf die Veranstalter-Seite, einzugehen. Ich wehre mich dagegen, daß man "von einem Ehrgeiz der Rathausfestgestalter" spricht, von ahnungslosen Kommunalbossen und von ihrer Unbedarftheit. Diese Kritiker übersehen, daß es sich bei den so adressierten Rathausleuten gar nicht um die technisch, fachlich Verantwortlichen handelt. Das sind vielmehr unsere bestens bewährten Sachverständigen, Künstler und Kulturpolitiker und allem voran ein ebenso vorbildlich wie gewissenhaft schaffender Kultursenat. Ich wüßte nicht, was für unsere Lage, unsere Umstände personell daran falsch wäre. Wir sind doch nicht Bayreuth oder Salzburg, doch nicht Donaueschingen oder Bregenz. Dafür haben wir andere Attribute. Und allein um

deren richtige Einordnung in unser großes Jahresfest geht es! Bezeichnenderweise enthält die Kritik keinen einzigen positiven Hinweis, wie man das Beanstandete ändern könnte. Es ist eben nicht Sache der Kritiker, es selber besser zu machen. Andererseits habe ich allen Anlaß, die fachlich fundierte und sachlich geschriebene Kritik, insbesondere jenen Teil der beiden großen Erfahrungsberichte der Kieler Nachrichten und Volkszeitung, mit Dank hervorzuheben.

Die massive Kritik an dem Kulturteil, die negative Behandlung unseres dreiteiligen Themas und all die Schwierigkeiten, die einem Umbau und einer entsprechenden Verbesserung entgegenstehen, können uns naturgemäß nicht zur Resignation bringen. Über der Rostocker Ostseewoche steht das große Spruchband: "Mit Kultur machen wir Propaganda". Wie sollte da die Kieler Woche ihre Aufgabe vernachlässigen oder einschränken? Im Gegenteil! Ihre traditionelle, ja staatspolitische Verpflichtung erfordert mehr denn je, diese ganz wesentliche Aufgabe der Kieler Woche zu erweitern und zu vertiefen. Gerade auf dem Kulturgebiet hat die Kieler Woche noch viele Chancen! Das geht nicht aus dem Handgelenk zu machen. Dieser Aufgabe muß vielmehr die erneute Auseinandersetzung über den Qualitätsbegriff vorangehen. Die Ausschußberatung, die Sachverständigenarbeit, aber auch die dringend nötige Personalvermehrung im Kulturdezernat sind die ersten fachlichen Voraussetzungen dafür. Die Basis eines solchen Neubeginns dürfte in einem soeben fertiggestellten Gutachten des Herrn Kulturdezernenten Dr. Hoffmann liegen. Auch auf der Basis einer fairen, verantwortungsbewußten Kritik sollte die alsbald beginnende Ausschußarbeit alles einmal gründlich überprüfen. Aus einer Reihe solcher kritischen Leitsätze möchte ich Ihnen nur einen, den aus einer großen Stuttgarter Zeitung, vorlesen. "Hier könnten die kritischen Betrachtungen zur Kieler Woche beginnen, mit denen sich die Ratsversammlung schon nach den Sommerferien beschäftigen wird. Die Segelsportveranstaltungen haben große Tradition aus der kaiserlichen Zeit, und das Kieler Segelrevier ist einfach nicht zu ersetzen. Der Besuch des Bundespräsidenten, eines ausländischen Regierungschefs und des Diplomatischen Corps lassen sich jedes Jahr aufs Neue arrangieren. Aber das Thema, mit welchen Darstellungen sich die Gemeinde dem Bürger an festlichen Tagen darbietet, gehört in den Bereich der staatsbürgerlichen Bildung, und da hat man in Kiel noch nicht die der heutigen Massendemokratie gemäßen Formen gefunden."

Einen Haupteinwand haben wir immer wieder zu hören bekommen: Wir hätten die Veranstaltungen nicht koordiniert, es wären die Fäden nicht sinnvoll zusammengelaufen. Der Vorwurf, leicht glaubwürdig und auch leicht populär zu machen, gilt den drei Koordinierungsstellen, die wir haben: dem Kieler-Woche-Ausschuß, dem Kieler-Woche-Büro und dem Dezernat. Und von letzterem aus gesehen, kann ich den Kritikern nur sagen: In der Sache selbst kann man überhaupt nicht koordinieren. Man kann nicht drei völlig heterogene Dinge zusammenfassen, bündeln oder wie man es sonst nennen mag. Es gibt eben keinen durchgehenden Faden. Koordinieren kann man die drei Hauptfaktoren nur in der Repräsentation, in der Raumdisposition, in der Unterbringung und in der Zeiteinteilung. Und da, meine ich, ist alles getan, was möglich war, was nach den Umständen, also mit den Mitteln einer Verwaltungsbehörde überhaupt nur möglich war.

Nichtsdestoweniger wird jeder Anregung auf Verbesserung nachgegangen werden. Um innerhalb eines Teiles des Kultursektors eine Einheit herzustellen, ist schon manches Leitthema vorgeschlagen worden, so z. B. das einer "skandinavischen Universitätsaufgabe". Das gleiche gilt selbstverständlich für den Einwand der verzögerten, der verspäteten Planung. Hier ist jahrelang manches schief gelaufen. Aber gerechterweise wird jede Kontrollinstanz zugeben müssen, daß es meistens nicht personelles Versagen war, sondern die Schwierigkeiten in der Tücke des Objekts lagen. Wir sind eben keine Theateragentur und nicht Akteure einer Veranstaltungs-AG.

Das Volksfest auf der Krusekoppel war schätzungsweise von 70.000 Kindern und Angehörigen besucht. Es war wieder ein fröhlicher Treffpunkt. Hier kritisch zu werden, hieße eine ganz neue Form finden. Ich glaube nicht, daß das räumlich oder organisatorisch möglich wäre. Die Schwierigkeiten beim Auf- und Abbau auf dem Platze sind Ihnen bekannt. Ein Pionierzug aus Schleswig hat uns dabei bestens geholfen.

Was die Programmgestaltung betrifft, so haben sich in diesem Jahr noch weniger Schulen und Vereine beteiligt. Obgleich das Fest auf grünem Rasen ausfiel, haben sich diesmal nur drei Schulen beteiligt. Es kann nicht der Sinn einer solchen Veranstaltung sein, anstelle dieser Ausfälle Berufsartisten zu verpflichten. Hier sind ernste organisatorische Mängel zu beseitigen. Sie kosten uns 5.000 DM extra.

Das Kieler-Woche-Plakat, unser Neptun, ist zum großen Teil gut beurteilt worden. "Hinter Weltkugel und Segelboot in den Händen des Herrn der Ozeane sieht der Betrachter dieses Plakates im Geiste die Weite und Großzügigkeit des Meeres als Symbol für den völkerverbindenden Gedanken und öffnet Herz und Geist dem internationalen Fluidum dieser Tage." (Große Hamburger Zeitschrift)

Zusammengefaßt und wiederholt. Es ist schwer, zwischen den letzten 4 oder 5 Kieler Wochen Werturteile abzugeben. Man kann den Erfolg bekanntlich nicht zur Treue zwingen. Aber ich denke, wir sollen auch nicht ungerecht gegen uns selbst sein und sollten unseren Erfahrungsbericht für 1961 dahin zusammenfassen, daß es, von Einzelfällen abgesehen, abermals eine gute, eine gelungene Kieler Woche war. Lassen Sie uns in gemeinsamer Arbeit diese Erfahrungen nunmehr für das neue Jahr auswerten, für die 80. Kieler Woche!

Als Sprecher der SPD-Ratsherrenfraktion führt Ratsherr **S t a m s** danach aus, daß es für die Analyse der Kieler Woche 3 Quellen gibt: 1. die eigenen Erlebnisse, 2. die Gespräche mit Freunden und 3. die Urteile, die die Presse über die Kieler Woche erteilt. Namens seiner Fraktion möchte sich Ratsherr **S t a m s** auf die Punkte 2 und 3 beschränken.

Auffällig ist, daß die Kieler Woche sehr unterschiedlich beurteilt wird. Von begeisterter Zustimmung bis zur beißenden Kritik, von der Freude über den gelungenen Dreiklang und Aussprüchen wie "so etwas gibt es nicht noch einmal" bis zu Äußerungen von "provinzialem Niveau" und von "kultureller Impotenz".

Daraus allein ergibt sich schon, daß es nahezu unmöglich ist, es allen Menschen recht zu machen. Dennoch sollte man die Kritik ernsthaft prüfen.

Als besonders gelungen bezeichnet Sprecher die vom Presseamt herausgegebene Zusammenstellung der Pressestimmen über die Kieler Woche. Danach haben sich die verschiedensten in- und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften in 1.650 Pressebesprechungen mit dem Thema der Kieler Woche befaßt. Das ist nach Sprechers Auffassung als großer Erfolg zu werten. Er möchte daher den versammelten Pressevertretern besonders herzlich danken für ihr starkes Interesse an der internationalen Festwoche.

Danach geht Ratsherr Stams auf die Frage ein, ob die Kieler Woche noch mit den Gründungsintentionen übereinstimmt. Hierbei ist zunächst zu klären, welche Grundkonzeption die Kieler Woche hat, und die ist doch, so glaubt Ratsherr Stams, nach Auffassung aller: Auf der Grundlage der alten Segeltradition dem Verständnis der Völker zu dienen, freundschaftliche Begegnungen auf allen Gebieten herbeizuführen und das Gespräch von Mensch zu Mensch zu fördern. Das Ziel der Stadt, auf diese Weise mit der Durchführung der Kieler Woche einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Freundschaft zu leisten, hat auch den Männern und Frauen vor Augen gestanden, die die Kieler Woche nach dem 2. Weltkriege neu gegründet haben, genauso wie wir es auch heute noch als eine Aufgabe ansehen, die Kiel für die Zukunft des gesamten deutschen Volkes übernommen hat. Darüber hinaus soll die Kieler Woche ein Gemeinschaftsfest aller Kieler Bürger sein und den Höhepunkt im kommunalen Leben unserer Stadt bilden. Hierbei kommt es nicht auf die Frage an, ob wir auf allen Gebieten Spitzenleistungen bringen, sondern daß wir einen eigenen Stil, den Kieler-Woche-Stil entwickeln.

Sieht man ins Programm der Kieler Woche, so wird man vielleicht den Kritikern recht geben, die behaupten, wir bieten zuviel, unser Programm ist überladen. Dennoch muß man diesen Vorwurf zurückweisen. Ein Zuviel ergibt sich vielleicht für die Menschen, die berufsmäßig oder aus repräsentativen Gründen von einer Veranstaltung zur anderen "hetzen". Für diese aber ist die Kieler Woche nicht gemacht. Vielmehr soll das Programm den zahlreichen Neigungen und Wünschen der Kieler Bevölkerung gerecht werden. Es ist daher notwendig, das Programm vielseitig zu gestalten. Spitzenleistungen brauchen dabei nicht immer geboten zu werden, dazu sind viele andere Städte besser in der Lage. Wir sollten vielmehr das Besondere, das Spezielle Kiels herausstellen, nämlich seine einzigartige Lage an der Förde.

Die Mitarbeit von Universität, Kirche, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammer, Sportlern, des Theaters und viele andere Verbände, Organisationen und Vereinigungen bei der Ausgestaltung der Kieler Woche sollte nach Auffassung des Sprechers nicht beschnitten werden, denn sie zeugt von der lebendigen Anteilnahme der Stadt und ihrer Kieler Bürger in der Kieler Woche und darin liegt auch der besondere Stil der Kieler Woche: Sie ist das Spiegelbild einer lebensvollen Stadt.

Den Vorwurf, unsere Veranstaltungen hätten provinzielles Niveau, muß Sprecher zurückweisen. Kiel ist nicht München oder Bayreuth. Wir sollten uns vielmehr freuen, wenn es gelingt, bekannte Künstler zu verpflichten, wie in diesem Jahre z. B. mit der Walküre in der Bayreuther Festspielbesetzung. Dafür gebührt dem Intendanten des Stadttheaters ein besonderer Dank.

Das Bergener Ballett wurde nach Auffassung von Ratsherr Stams in der Presse zu ungünstig beurteilt. Er hat eine ganze Reihe von guten Stimmen aus der Bevölkerung gehört. Die Aufführungen, die nicht zuletzt zur Verbesserung des Verständnisses zwischen Norwegen und Deutschland beitragen sollten, hätten zweifellos eine bessere Kritik verdient.

Hervorheben möchte Ratsherr Stams auch noch das Chorkonzert des städtischen Chores, dessen Einstudierung besonders schwierig gewesen ist.

Die Kieler Woche entwickelt sich nach Meinung des Sprechers immer mehr zu einem kultivierten Volksfest. Das hat auch die Kieler Woche 1961 wieder gezeigt, auch wenn über mangelnde Mitarbeit der Schulen und Verbände und über fehlendes Interesse der Bevölkerung bei der Beflaggung geklagt wurde.

Ratsherr Stams weist dann auf die Schwierigkeiten hin, die sich bei der Auswahl der Kieler-Woche-Plakate zwangsläufig ergeben müssen. Nach einstimmiger Auffassung der Fachleute ist das Plakat 1961 jedoch wieder sehr werbewirksam gewesen und darauf kommt es nach Auffassung des Sprechers allein an.

Der Vorwurf, während der Kieler Woche seien zu wenig Gespräche geführt worden, besteht ebenfalls nicht zu Recht. Nach Meinung des Sprechers haben vielmehr Gespräche von Mensch zu Mensch stattgefunden im Rahmen privater Einladungen und auch bei offiziellen Veranstaltungen als allgemein angenommen wird.

Abschließend glaubt Ratsherr Stams, zusammenfassen zu können, daß die Kieler Woche 1961 wieder ein voller Erfolg gewesen ist und daß sie erneut dazu beigetragen hat, der Verständigung und Freundschaft zu dienen. Ratsherr Stams dankt allen Mitarbeitern, dem Herrn Oberbürgermeister, den zuständigen Dezernenten, den verschiedenen Institutionen, Verbänden und Vereinigungen für ihre aufopferungsvolle Tätigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Kieler-Woche-Veranstaltungen.

Ratsherr Schäfer schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und unterstreicht im Namen seiner Fraktion, daß die Kieler Woche auch nach ihrer Auffassung ein guter Erfolg gewesen ist. Er weist auf die Gefahr hin, die in der Verbreitung der Auffassung liegen kann, daß die Stadt mit dem Verlauf der Festwoche nicht zufrieden ist. Von einem Mißerfolg aber kann doch keinesfalls gesprochen werden. Man müßte sich aber mit der Kritik auseinandersetzen, um eine Erstarrung des Programms zu vermeiden.

Ratsherr Schäfer glaubt, daß die Kritiker, die uns ein "Zuviel" im Programm vorwerfen, einen falschen Maßstab anlegen und sich durch den optisch großen Umfang des Programms täuschen lassen. Er glaubt, daß es gut ist, wenn man den verschiedenen Interessengruppen in der Kieler Woche etwas bieten kann. Außerdem weist er darauf hin, daß die Möglichkeiten der Stadt, auf die zahlreichen

Verbände und Vereinigungen bei der Vorbereitung ihrer Kieler-Woche-Veranstaltungen einzuwirken, nicht sehr groß sind.

Ebenso wie seine Vorredner hält Ratsherr Schäfer einen Vergleich mit anderen Festspielorten für falsch. Die Kieler Woche möchte Gespräche von Mensch zu Mensch vermitteln und damit der Verständigung dienen.

Zum Ausbau des Schilkseer Hafens meint Ratsherr Schäfer, daß die Stadt sich schon jetzt bewußt sein sollte, daß 1962 die 80. Kieler Woche gefeiert wird. Mit den Vorbereitungen hierfür sollte schon jetzt begonnen werden, damit in der Jubiläumswoche eine Rekordmeldung ermöglicht wird. Der Ausbau des Hafens ist nach Auffassung des Sprechers äußerst dringend, zumal man damit auch Schilksee einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung geben würde. Außerdem besteht die Möglichkeit, das Steiluferproblem mit in diesen Plan einzubeziehen.

Zur Kritik, daß während der Kieler Woche zu viele Kriegsschiffe im Hafen liegen und daß sich hierdurch evtl. Nachteile für Kiel ergeben könnten, meint Ratsherr Schäfer, daß wir nur dankbar über jeden Besuch eines Kriegsschiffes sein können. Wir sehen darin einen offenen Ausdruck der Gemeinschaft der westlichen Welt, in die wir uns eingeordnet haben.

Zum Bergener Ballett führt Ratsherr Schäfer aus, daß hier vielleicht die Erwartungen der Stadt und der Bevölkerung in die falsche Richtung gelenkt worden sind. Man sollte jedoch daran festhalten, in jedem Jahr eine volkstümliche Veranstaltung in der Ostseehalle durchzuführen, damit einer möglichst breiten Schicht der Kieler Bürger Gelegenheit gegeben wird, daran teilzunehmen. Man sollte schon jetzt Überlegungen für 1962 anstellen.

Den Grundgedanken des Intendanten, in der Kieler Woche einen Überblick über das Theaterleben der vergangenen Saison zu geben, bezeichnet Ratsherr Schäfer als sehr gut. Man sollte ihn verstärkt in die Kieler Woche 1962 übernehmen. Dabei wäre anzustreben, daß auch im Schauspiel gute Kräfte verpflichtet werden. Voraussetzung hierfür sei aber, daß dem Intendanten die notwendige Freiheit gegeben wird, schon jetzt die entsprechenden Verhandlungen einzuleiten. Um auch der Jugend Gelegenheit zu geben, ein Gastspiel mit prominenten Solisten zu besuchen, regt er an, eine Nachmittagsvorstellung einzulegen.

Auch die Frage, ob wir die Programmgestaltung im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Teil weiterhin dem Zufall überlassen sollen, oder ob wir die Kieler Woche unter ein bestimmtes Generalthema stellen und die Akzente von Jahr zu Jahr wechseln und z. B. auf unsere Nachbarländer legen, muß dringend geklärt werden. Hierbei sollte man sich nicht auf die EWG-Staaten beschränken, sondern auch engere Verbindung zu den Efta-Staaten suchen.

Den volkstümlichen Teil der Kieler Woche bezeichnet Sprecher als sehr gut gelungen. Die Kieler Woche kann als großes kultiviertes Volksfest bezeichnet werden. Dennoch sollte nicht in dem Bemühen nachgelassen werden, die Bevölkerung noch mehr an das Segeln heranzubringen und die Regattabegleitfahrten auszudehnen.

Abschließend stellt Ratsherr Schäfer die Frage, ob wir nicht in die Gefahr geraten, daß die Kieler Woche immer mehr in Empfängen erstarrt und der individuelle

Meinungsaustausch, das persönliche Gespräch von Mensch zu Mensch in den Hintergrund gerät. Sprecher glaubt, daß wir hier alle Bemühungen anstellen müssen, um das Gespräch wieder in den Vordergrund zu rücken. Sprecher glaubt, daß wir von uns aus Möglichkeiten schaffen sollten, damit solche Gespräche wieder zustande kommen können und die Kieler Woche wirklich eine Stätte der Begegnung wird.

Ratsherr Schäfer bezeichnet die Kieler Woche 1961 abschließend als gelungen und spricht im Namen seiner Fraktion allen Beteiligten seinen Dank aus.

Stadtrat S c h u b e r t unterstreicht die Notwendigkeit, ausreichende Hafentplätze für die Segler zu schaffen. Wenn das nicht geschieht, besteht die Gefahr, daß die Zahl der Nennungen zurückgeht und daß auch immer mehr prominente Segler von einer Teilnahme an den Regatten absehen. Damit aber würde der Ruf der Kieler Woche als bedeutende internationale Segelveranstaltung gefährdet und letztlich auch der Kieler Woche überhaupt Abbruch getan. Nachdem nunmehr gewisse Aussichten auf die Unterstützung des Bundes und des Landes bestehen, sollte sich die Stadt verstärkt bemühen, die Angelegenheit voranzutreiben und eine baldige Entscheidung herbeizuführen.

Der Auffassung, daß zu viele Kriegsschiffe während der Kieler Woche im Hafen lagen, kann sich der Sprecher nicht anschließen. Er vertritt vielmehr die Meinung, daß man sich über jedes Kriegsschiff genauso wie über jeden Segler freuen sollte, der mit seinem Besuch seine Verbundenheit und die seines Landes zu unserer Stadt zum Ausdruck bringt.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t möchte ein Wort zur Kritik sagen. Er glaubt, daß sich innerhalb der Presse ein gewisser Snobismus breitgemacht hat und vertritt die Auffassung, daß die Pressevertreter sich bei der Beurteilung der verschiedenen Veranstaltungen etwas mehr Mühe machen sollten. - Das diesjährige Kieler-Woche-Plakat bezeichnet Sprecher als das beste, was wir bisher gehabt haben. - Die Organisation ist ausgezeichnet gewesen.

Um die Teilnahme bei den Segelregatten der Kieler Woche sollte man sich keine Sorgen machen. Problematisch dagegen ist selbstverständlich die Unterbringung der Yachten. Herr Sichelschmidt unterstreicht die Ausführungen seiner Vorredner über den Ausbau Schilksees. Er schlägt vor, mit einer großen ausländischen Schifffahrtsgesellschaft zu verhandeln und den Besuch eines Passagierschiffes im Kieler Hafen während der Kieler Woche anzuregen.

Die Ausführungen Ministerpräsident Erlanders konnten vom Thema her selbstverständlich keine großen Neuigkeiten bringen. Ratsherr Sichelschmidt regt hierzu und zu den anderen Vorträgen an, im nächsten Jahres vielleicht zunächst das Thema auszuwählen oder zu bestimmen, um dann danach die Vortragenden einzuladen. - Die Theaterveranstaltungen bezeichnet Ratsherr Sichelschmidt als ausgezeichnet. Es wäre jedoch zu begrüßen, wenn an einem Abend in der Kieler Woche auch ein künstlerisches Wagnis eingegangen wird.

Sprecher ist ebenso wie seine Vorredner der Auffassung, daß das Gespräch von Mensch zu Mensch gefördert werden muß. Vielleicht besteht die Möglichkeit,

jeden Ausländer einmal einen Nachmittag in eine Kieler Familie einzuladen.

Die Vereine sollten ihre Mitarbeit noch mehr verstärken. Vielleicht besteht die Möglichkeit, einen Wettbewerb in der Gestaltung eines Festes unter den verschiedenen Ortsteilen auszutragen.

Abschließend warnt Ratsherr Sichelschmidt ebenfalls vor der Gefahr einer Erstarrung des Programms und glaubt, daß es z. B. auch andere Möglichkeiten gibt, die Kieler Woche wirkungsvoll abzuschließen, als die mit dem Feuerwerk.

Oberbürgermeister gibt seiner Freude darüber Ausdruck, daß so viele gute Anregungen gekommen sind und daß die Kieler Woche doch allgemein als gut bezeichnet wurde. Alle Ausführungen werden bei der Vorbereitung der nächsten Kieler Woche berücksichtigt.

- Kenntnis genommen -

Betrifft: Dringlichkeitsvorlagen

Stadtpräsident verweist auf die beiden nachgereichten Vorlagen, Drucksache 578 - Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 776/523 - Beihilfen - und 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - und Drucksache 581 - Herstellung eines Kulturfilmes über die Stadt Kiel - und bittet die Ratsversammlung, die Dringlichkeit dieser beiden Vorlagen anzuerkennen.

Beschluß: Die Dringlichkeit der beiden Vorlagen, Drucksachen 578 und 581, wird anerkannt.

17) Betrifft: Mehrausgaben bei den Haushaltsstellen 776/523 - Beihilfen - und 776/691 - Durchführung der Kieler Woche -
- Dringlichkeitsvorlage - Drs. 578 -

Berichterstatter: OB

Antrag: 1. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/523 - Beihilfen - in Höhe von 45.000 DM, und zwar lfd. Nr. 1 - Für sportliche Veranstaltungen 30.000 DM und lfd. Nr. 3 - Veranstaltungen der Jugend 15.000 DM.

2. Zugestimmt wird der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 776/691 - Durchführung der Kieler Woche - in Höhe von 24.000 DM.

3. Die Nachforderungen sind in den Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961 einbezogen.

Beschluß: Nach Antrag.

- 18) Betrifft: Herstellung eines Kulturfilmes über die Stadt Kiel
- Dringlichkeitsvorlage - Drs. 581 -

Berichterstatter: OB

Antrag: Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag zur Herstellung eines farbigen Kulturfilmes über die Stadt Kiel bis zum Preise von 80.000 DM zu erteilen. Der Betrag ist im Haushaltsplan für das Jahr 1962 vorzusehen und mit 37.750, -- DM durch Entnahme aus der angesammelten Rücklage "Kulturfilm" und mit dem Restbetrag im Rahmen des Gesamthaushalts zu decken.

Beschluß: Nach Antrag.

- 19) Verschiedenes

Veranstaltungen in den Außenbezirken

Ratsherr W o l l s c h l a e g e r weist darauf hin, daß die Außenbezirke auf kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet ein Eigenleben führen und daß die Stadt bestrebt sein sollte, alles zu tun, um diese Eigenständigkeit mit Rat und Tat und auch mit finanzieller Unterstützung zu fördern.

Anlässlich seiner Teilnahme am Gildefest der Elmschenhagener Bürgergilde wurde er wegen des Gildeplatzes angesprochen. Die Elmschenhagener haben ihm damals in sachlicher Aussprache erklärt, daß sich bei ihnen eine gewisse Enttäuschung über das Verhalten der Stadt in dieser Frage breitgemacht hat. Der von den Mitgliedern der Gilde in Eigenhilfe hergestellte August-Witt-Platz wurde als Industriegelände ausgewiesen, und der Ersatzplatz, der von der Stadt zur Verfügung gestellt werden soll, ist nach ihrer Auffassung nicht als Gildeplatz geeignet. Trotz zahlreicher Verhandlungen konnte es bisher noch zu keiner für die Elmschenhagener Bürgergilde annehmbaren Lösung kommen. Da die Elmschenhagener Bürgergilde im nächsten Jahr ihr 700jähriges Bestehen feiert, wäre Ratsherr Wollschlaeger dankbar, wenn die Verwaltung sich verstärkt um diese Angelegenheit kümmern könnte.

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n erklärt, daß die Frage der Unterstützung der Außenbezirke gerade Gegenstand einer eingehenden Erörterung im Magistrat gewesen ist. Nunmehr soll ein zentraler Titel beim Schul- und Kulturamt eingerichtet werden, bei dem dann die Mittel für eine finanzielle Unterstützung der Außenbezirke veranschlagt werden sollen.

Oberbürgermeister macht darauf aufmerksam, daß auch ihm eine Beschwerde der Elmschenhagener zugegangen ist. Da hieran mehrere Dezernate beteiligt sind, konnte er bisher noch keine endgültige Übersicht bekommen. Bis jetzt läßt sich aber doch schon erkennen, daß die erhobenen Vorwürfe zurückge-

wiesen werden müssen. Oberbürgermeister kündigt an, daß er in der nächsten Ratsversammlung einen ausführlichen Überblick über diese Frage geben wird.

- Kenntnis genommen -

WIDERSCHRIFT

Über die Sitzung der Ratsversammlung am 17. August 1961,
Rathaus, Ratssaal

Wism

Stadtpräsident

Fraupius
Ratsherrin

Beginn: 17.10 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

Anw. siehe Kurzniederschrift

Wallmann

Ratsherrin
(Schriftführer)

1) Schriftl. Vorbereitung der Kieler Woche 1962

Der Oberbürgermeister der Stadt Kiel, Kiel, den 7. 9. 61
Hauptamt -
1) Widerspruch *nein*
2) U. *Stadtpräsidenten*
Herrn *Wism*
zurückgesandt.

25/8

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 17. August 1961 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt Berlin-Krise:

- | | | |
|-----|----|--|
| | | a) Hauptamt 00. A z. K. u. w. V. |
| | | b) Hauptamt 00. 2 z. K. u. w. V. (Rundverfügung, daß auch städt. Aufträge nach Berlin) |
| | | c) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | d) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 2a | der Niederschrift: Statistisches Amt - Abteilung Wahlangelegenheiten - z. K. |
| " " | 3 | " " |
| | | a) Liegenschaftsamt z. K. |
| | | b) Stadtplanungsamt z. K. |
| " " | 4 | " " |
| | | a) Gesundheitsamt z. K. u. w. V. |
| | | b) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 5 | " " |
| | | a) Gesundheitsamt z. K. u. w. V. |
| | | b) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 6 | " " |
| | | a) Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte z. K. u. w. V. |
| | | b) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 7 | " " |
| | | a) Statistisches Amt z. K. u. w. V. |
| | | b) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 8 | " " |
| | | a) Städt. Krankenhaus z. K. u. w. V. |
| | | b) Gesundheitsamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 9 | " " |
| | | a) Hauptamt z. K. u. w. V. |
| | | b) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 10 | " " |
| | | a) Tiefbauamt z. K. u. w. V. |
| | | b) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |
| " " | 11 | " " |
| | | Hauptamt 00. 1 z. K. u. w. V. |
| " " | 12 | " " |
| | | a) Hafen- und Verkehrsbetriebe z. K. u. w. V. |
| | | b) Hauptamt 00. 0 z. K. |
| " " | 13 | " " |
| | | a) Fürsorgeamt z. K. u. w. V. |
| | | b) 2 x Kämmereiamt z. K. |
| | | c) Rechnungsprüfungsamt z. K. |

- Von Punkt 14 der Niederschrift:
- a) Fürsorgeamt z. K. u. w. V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 15 " "
- a) Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte z. K. u. w. V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 16 " "
- a) 2 x Presseamt - Kieler Woche - z. K. u. w. V.
 - b) Hauptamt 00.0 z. K.
- " " 17 " "
- a) Presseamt - Kieler Woche - z. K. u. w. V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 18 " "
- a) Presseamt z. K. u. w. V.
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 19 " "
- a) Tiefbauamt z. K. u. w. V.
 - b) Schul- und Kulturamt z. K.
 - c) ~~Kämmereiamt~~ z. K. u. w. V.

Nichtöffentliche Sitzung

- " " 1 " "
- a) 2 x Presseamt - Kieler Woche - z. K. u. w. V.
 - b) Hauptamt 00.0 z. K.
 - c) ~~Presseamt~~ z. K. u. w. V.
- " " 2 " "
- a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V.
 - b) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 3 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
 - b) Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 4 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
 - b) Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 5 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
 - b) Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 6 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
 - b) Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.
- " " 7 " "
- Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
- " " 8 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V.
 - b) Kämmereiamt z. K.
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K.

Handwritten signature

Einen Auszug der Niederschrift über die Sitzung

des Magistrats
der Ratsversammlung

heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
	Punkt: Abschrift	Künig 31/8.
Büro des Stadtpräsidenten		
	Punkt: Behn - 6-7-9-10-13-14-15-17-18 - nichtöffentl. Sitz: 2-3-4-5-6-8	Künig 31/8.
Kämmereramt		
	Punkt: Behn - 4-5-6-7-8-9-10-13-14-15-17-18 - nichtöffentl. Sitz: 2-3-4-5-6-8	Künig 31/8.
Rechnungsprüfungsamt		
	Punkt: 2a-7	Künig 31/8.61
Statistisches Amt		
	Punkt: 3 - nichtöffentl. Sitz: 3-4-5-6-7-8	Künig 31/8.61
Lehrerschaftsamt		
	Punkt: 3-	Künig 31/8.61
Stadtplanungsamt		
	Punkt: 4-5-8-	Künig 31/8.
Gründungsamt		
	Punkt: 6-15.	Bern 31.8.61
Amt f. Vertriebs, Fleißk. usw.		
	Punkt: 8	Vollin 31/8.61
Städt. Krankenkass		
		Künig 31/8.61

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum -

Punkt: 10 - 19

Fiskusamt

Stück 2/18

Punkt: 12

Hafen- u. Verk. Fische

Mayer

31/8

Punkt: 13 - 14

Fiskusamt

Fiskusamt

31/8

Punkt: 16 - 17 - 18 - nichtiffunkt.

Postamt - Kich. Woch.

Sitz: 1

Geleise

31/8

Punkt: 19

Schul- u. Kultusamt

Postamt

31/8

Punkt: nichtiffunkt. 1

Postamt

Postamt Istet

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt: